

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 691			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 12.07.2017 13.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 23.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 61-sche					

Titel: Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 25.02.2016 beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ der Wallfahrtsstadt Werl, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Nach der vom 14.12.2016 - 16.01.2017 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der parallel erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ der Wallfahrtsstadt Werl hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.05.2017 die Abwägung über die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und den Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB freigegeben.

In der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 lag der Planentwurf mit den zugehörigen Unterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt. Die während der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - versehen mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung - sind in Anlage 1 aufgelistet. Hierüber ist zu beraten und die Abwägung zu beschließen.

Die Ergebnisse der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange und der Nachbargemeinden gem. §§ 3 (1), 4 (1), und 2 (2) BauGB sind beige-fügt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB zu beschließen. Mit der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist ebenfalls zu beschließen.

Die genannten Planunterlagen (farbig) sind auch einzusehen auf der Internetseite der Stadt Werl unter www.werl.de > Politik > Rat und Ausschüsse > Sitzungstermine, hier: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 12.07.2017, Tagesordnung).

Beschlussvorschlag:

Es wird

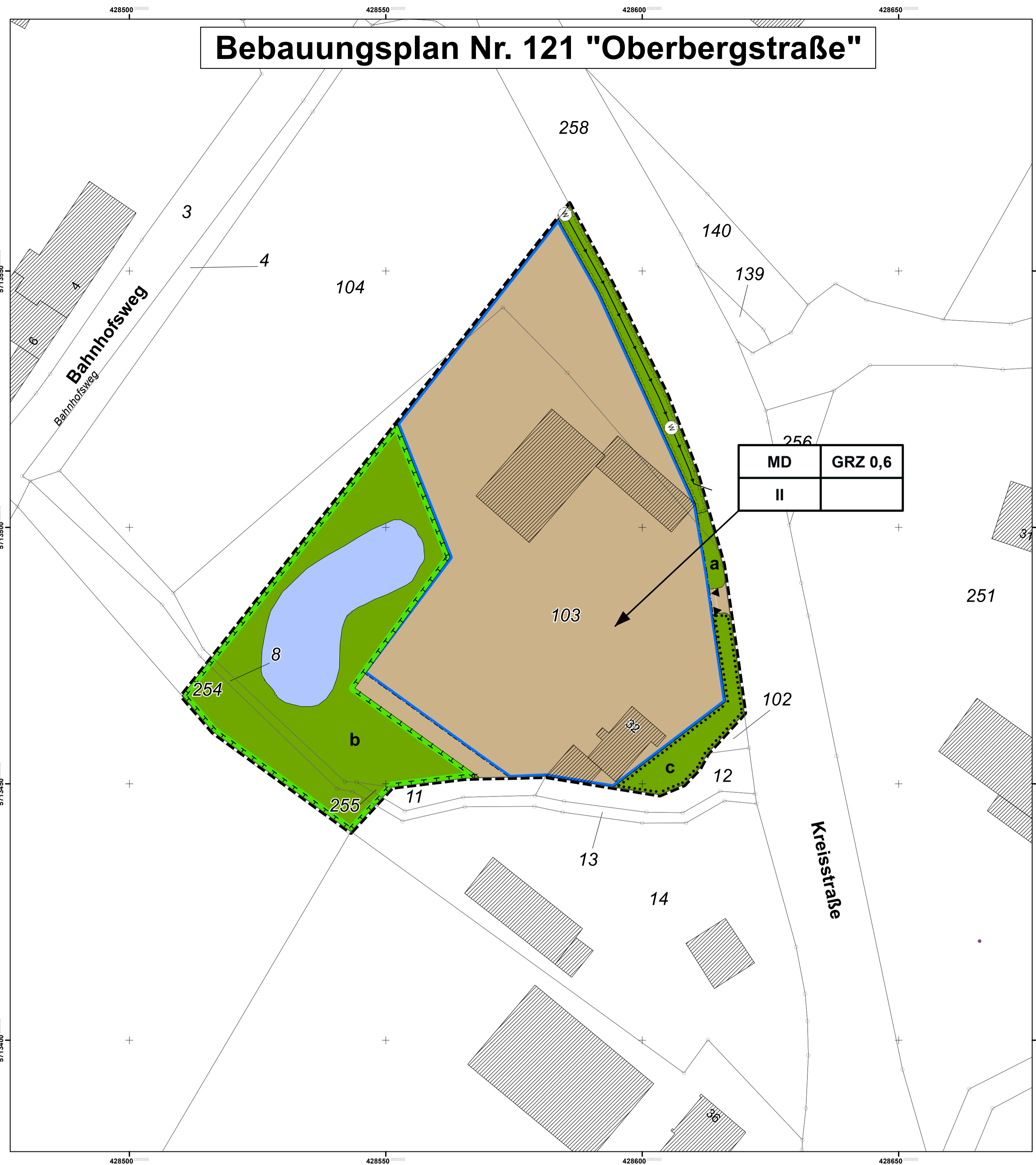
- a) die Abwägung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“,
- b) der Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und
- c) die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“

beschlossen.

Anlagen

- 1) Abwägungsvorschläge der Verwaltung (aus Vorlage 690 Anlage 1)
- 2) Planentwurf mit Begründung
- 3) Umweltbericht (aus Vorlage 690 Anlage 3)

Bebauungsplan Nr. 121 "Oberbergstraße"



EINLEITUNGSBESCHLUSS
 Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Oberbergstraße" gem § 2 (1) BauGB ist vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl am 25.02.2016 beschlossen worden.

Werl, den

 Bürgermeister

Der Beschluss ist am 01.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

 Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Entwurf mit Begründung zur Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 14.12.2016 bis 16.01.2017 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 06.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den

 Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.12.2016 zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.01.2017 gebeten.

Werl, den

 Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)
 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 den Entwurf mit Begründung zur Auslegung und Einholung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Planentwurf und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von 16.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 08.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 12.05.2017 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit einer Frist bis zum 16.06.2017 eingeholt.

Werl, den

 Bürgermeister

ABWÄGUNG UND BESCHLUSS
 Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung sowie die Abwägung über die vorgebrachten Anregungen beschlossen.

Werl, den

 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN
 Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den

 Bürgermeister

PLANUNTERLAGE
 Die Planunterlage, Stand Januar 2017, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

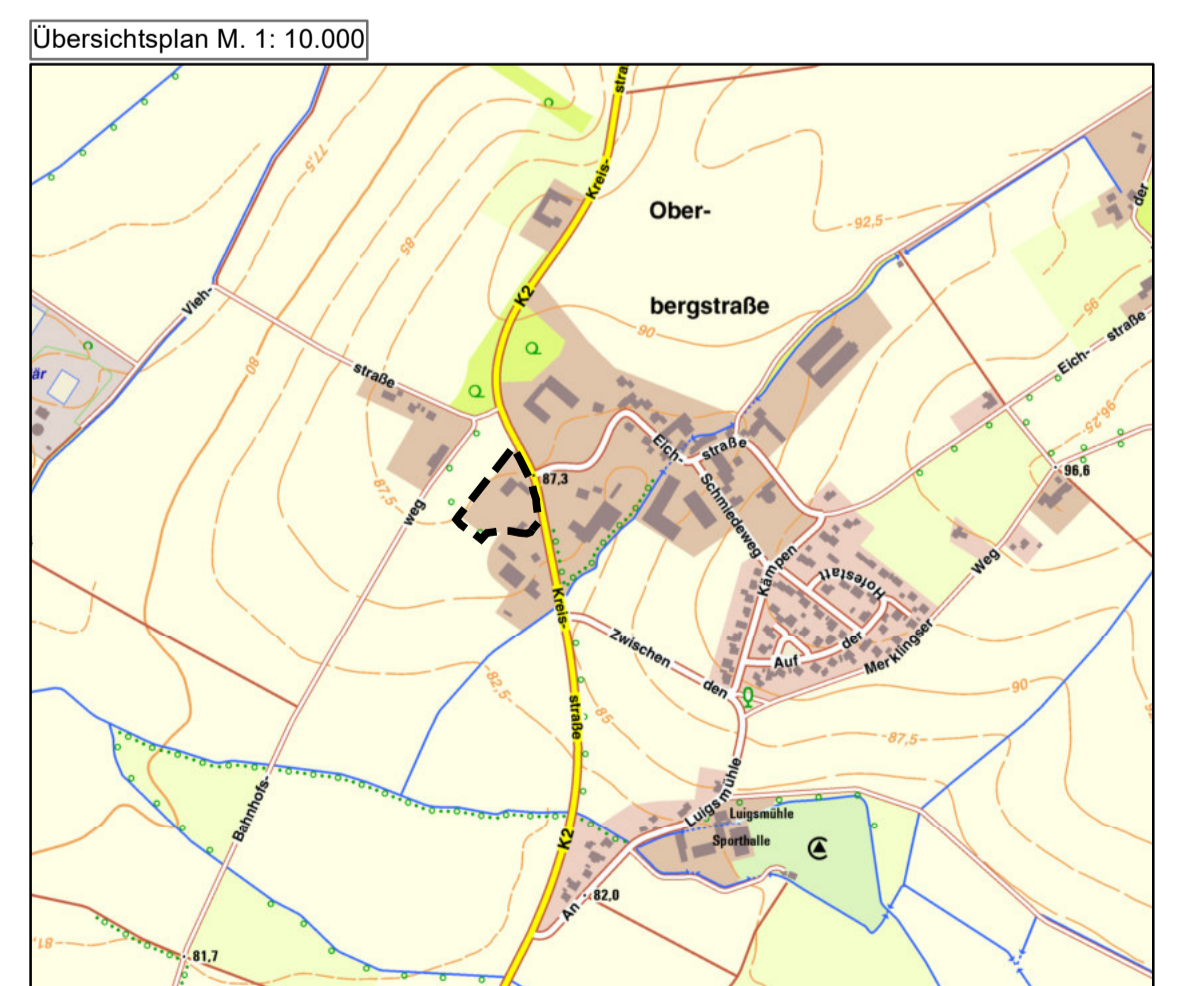
Werl, den

 öffentl. best. Vermessungsingenieur

ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
 Der Bebauungsplan Nr 121 "Oberbergstraße" gem. § 2 (1) BauGB - wurde aufgestellt von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl.

Werl, den

 i.A.



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

§§ 1, 2, 8 bis 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

HINWEISE

Artenschutz

Als vorsorgliche Maßnahme sollten Gehölzentnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) erfolgen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Alltlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Dezernat Bau, Kataster, Straßen, Umwelt - Sachgebiet Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Denkmalschutz und -pflege

Der Bebauungsplan betrifft den Ortsteil Bergstraße in Werl. Bergstraße ist im 9. Jahrhundert in den „Corveyer Traditionen“ als Birgostrotun erstgenannt und gehört zu den in den Geschichtsquellen der Hellweg-Lößbörden am frühesten bezeugten ländlichen Siedlungen. Es ist zu vermuten, dass sich Reste der früheren Bebauung (Hofanlage) noch im Boden erhalten haben. Somit liegt im Plangebiet nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal.

Nach, im März 2017 durchgeführten Sondagen in den überplanten Bereichen konnten die vorhandenen Funde vollständig dokumentiert werden. Eine weitere Begleitung der Bauarbeiten ist dementsprechend in diesen Flächen nicht notwendig. Vor Beginn der Abrissarbeiten im Bereich des noch bestehenden unterkellerten Hauses ist jedoch der LWL zu informieren um etwaige Reste einer älteren Nutzung zu dokumentieren.

In Planbereich befinden sich darüber hinaus voraussichtlich Überreste der im 13. Jahrhundert errichteten Magdalenenkapelle. Sollten bei zukünftigen Bauarbeiten Reste dieses Bauwerkes gefunden werden ist die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

Im Allgemeinen können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist nach § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

Festsetzungen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

MD Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO

- (2) Zulässig sind
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 2. sonstige Wohngebäude,
 3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 4. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 5. sonstige Gewerbebetriebe,
 6. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 7. Gartenbaubetriebe,
 8. Tankstellen.

Nicht zulässig sind gem. § 5 (2) BauNVO i.V. m. § 1 (5) BauNVO

1. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
2. Tankstellen.

Die Ausnahmen gem § 5 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig

----- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

GRZ 04 Grundflächenzahl (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes gem. § 19 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 (4) BauNVO

▼ ▲ Bereich mit Ein- und Ausfahrt - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11

----- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

W Wasserleitung

a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB
 Zweckbestimmung: Wiese und Hochstauden

b Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

c Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB

Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen für MD zur Festlegung der zulässigen Zahl der Wohnungen im Baugebiet: Festsetzung für das im Plan mit MD bezeichnete Dorfgebiet: Je 1.500 m² Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Textliche Festsetzung zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen: Im gesamten Plangebiet sind die Artenschutzmaßnahmen gemäß der Begründung incl. Umweltbericht umzusetzen

Textliche Festsetzungen zur Kompensation: Entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß der Begründung incl. Umweltbericht vorrangig im Plangebiet auszugleichen.

Sonstige Darstellungen

----- vorhandene Gebäude

----- vorhandene Grundstücksgrenze

1053 Flurstücksnummer

Wallfahrtsstadt Werl



Bebauungsplan Nr. 121 "Oberbergstraße"

Werl, im April 2017 - FB III - Abt 61 - Schei/Ha



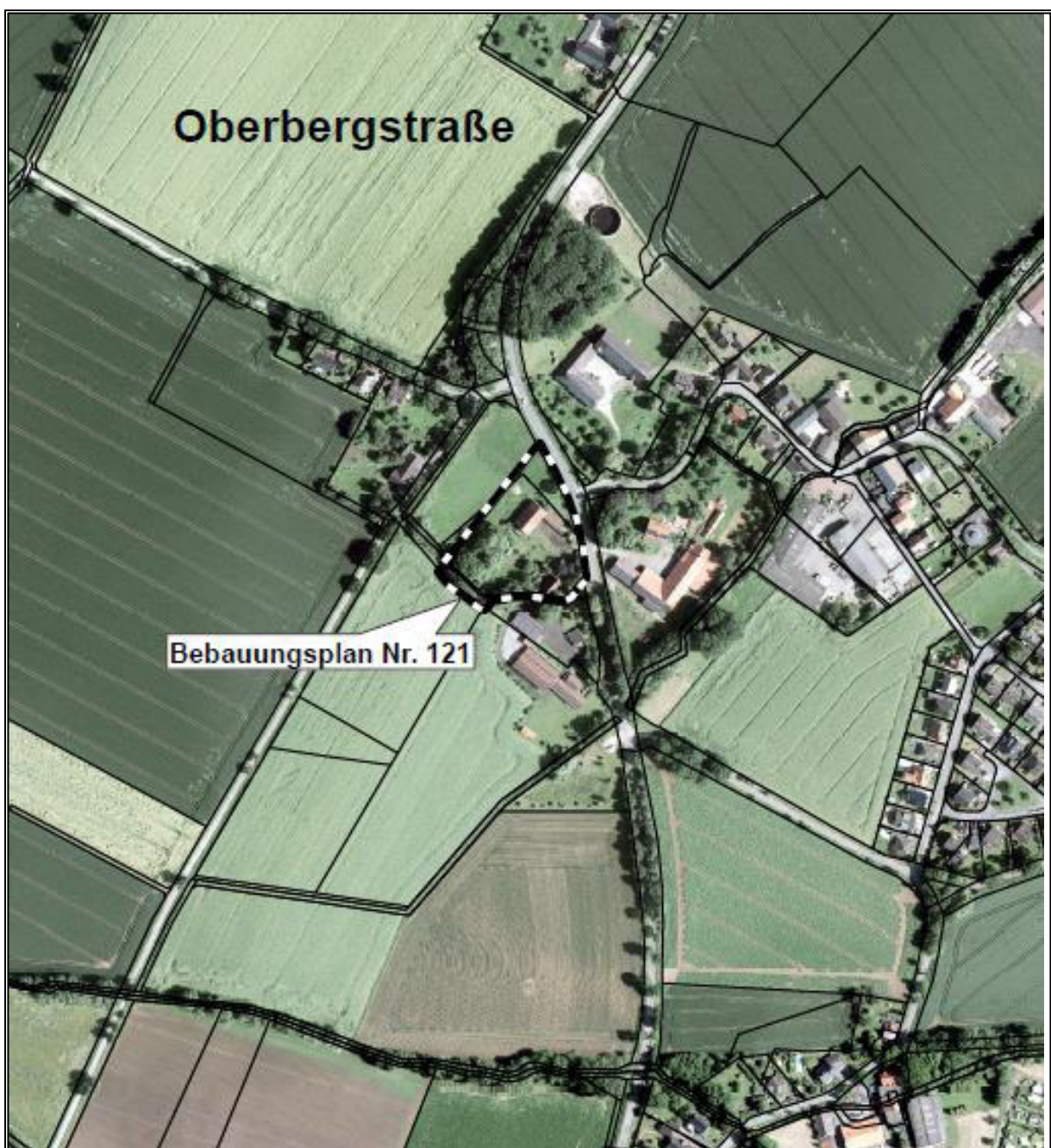
1:500



Wallfahrtsstadt
Werl

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 121 "Oberbergstraße"



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 121 "Oberbergstraße"

Inhalt

Teil I Begründung

1	Lage des Plangebietes	3
2	Planungsanlass und Planungsziele	4
3	Entwicklung aus übergeordneten Plänen	4
	3.1 Regionalplan	4
	3.2 Fachplanung Landschaftsplan	5
	3.3 Flächennutzungsplan	5
4	Rechtliche Grundlage	5
5	Bestandssituation	5
6	Vorhaben und Planungsinhalte	6
	6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	7
7	Erschließung	8
	7.1 Verkehr	8
	7.2 Ver- und Entsorgung	8
8	Natur- und Landschaft	9
	8.1 Landschaftsplan	9
	8.2 Schutzgebiete	10
	8.3 Artenschutz	10
	8.4 Eingriffsregelung	12
	8.5 Umweltbericht	12
9	Sonstige Belange	12
	9.1 Immissionsschutz	12
	9.2 Bodenschutz	12
	9.3 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	13
	9.4 Klimaschutz	13
	9.5 Denkmalschutz	13
10	Städtebauliche Kenndaten	14

Teil II Umweltbericht

Änderungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sind kursiv dargestellt.

Begründung Teil I

1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl befindet sich im Ortsteil Oberbergstraße, im Nordosten des Stadtgebietes von Werl. Das Gebiet wird über die Kreisstraße K 2 erschlossen.

Die ca. 7.300 m² große Fläche liegt westlich der Kreisstraße K2 in Werl-Oberbergstraße. Östlich der Kreisstraße K2 grenzt die bebaute Ortslage nach § 34 BauGB an - im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Westlich des Plangebietes sind landwirtschaftliche Flächen, südlich und nordwestlich ist weitere Bebauung vorhanden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 erfolgt gem. § 8 (3) BauGB mit der 90. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren. Die Geltungsbereiche sind identisch. Der Geltungsbereich wurde im Verfahrenslauf verkleinert, weil der Antrag für die südliche Fläche zurückgezogen wurde.



Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 121 (© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Der Verwaltung liegt aus dem Ortsteil Werl-Oberbergstraße eine Bauanfrage zur Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle vor. Der Interessent hat einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt.

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die geordnete Nachnutzung der ehemaligen Hofstelle im Planungsbereich, der Erhalt und die Herstellung eines Kleingewässers und standortgerechter, heimischer Grünstrukturen.

Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben ist der wirksame Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl zu ändern. Auf Grundlage der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich des Plangebietes ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt werden.

3 Entwicklung aus übergeordneten Plänen

3.1 Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Die angrenzenden Bereiche zur freien Landschaft hin sind als Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt. (siehe Abb. 2).

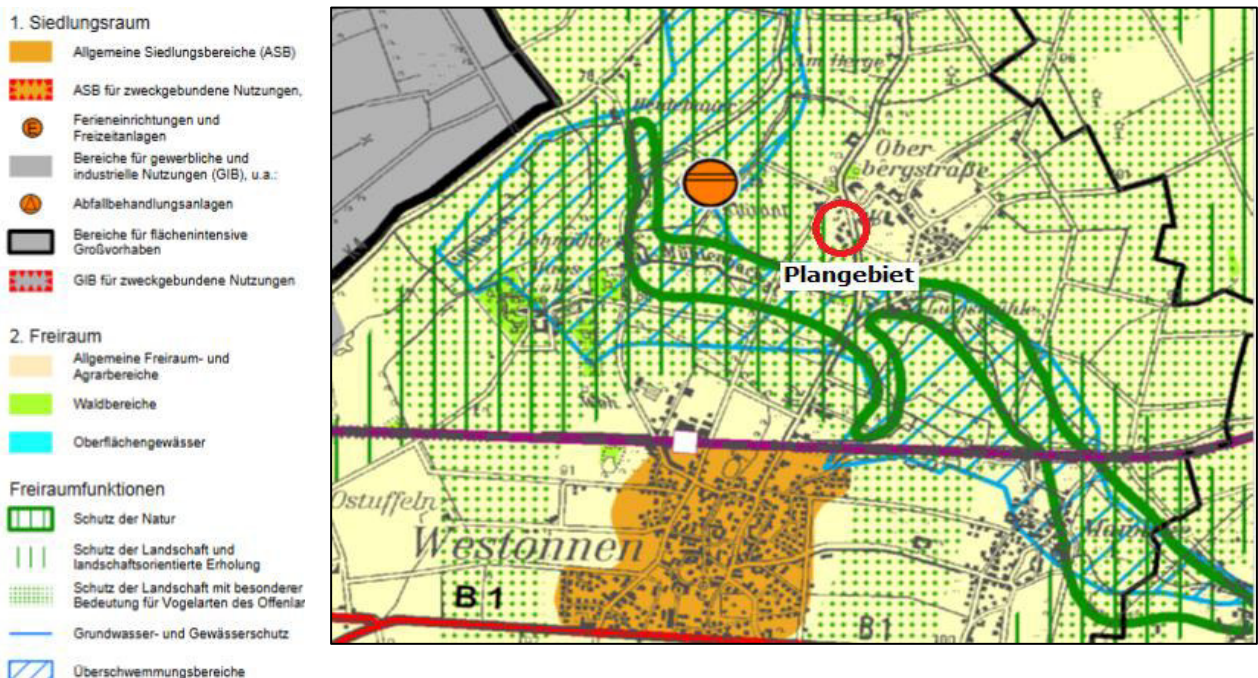


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

3.2 Fachplanung Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VI "Werl" (s.u. 8.1).

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl sind im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3).

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Parallelverfahren Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO umgewandelt werden (s. Abb. 4).



Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Wallfahrtsstadt Werl

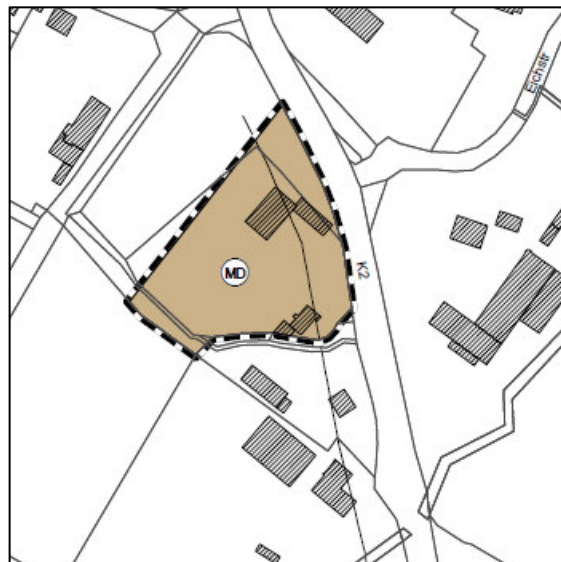


Abb. 4: Entwurf der 90. FNP-Änderung

4 **Rechtliche Grundlage**

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“ wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes kann nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sind somit nicht gegeben. Ebenso scheidet das vereinfachte Planverfahren gem. § 13 BauGB aus, da die Grundzüge der Planung betroffen sind.

5 **Bestandssituation**

Die Bestandssituation des Plangebietes wird mit u.a. Luftbild deutlich (s. Abb. 5). Auf der östlichen Fläche des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hofanlage bestehend aus Grünsandsteingebäuden (Wohnhaus, Scheune, Remise), die sich in einem maroden Zustand befinden. Die Umgebungsflächen sind

unbefestigt und teilweise mit alten Gehölzbeständen und Wiesen versehen. Im westlichen Bereich befindet sich ein Kleingewässer, das von einem älteren Gehölzbestand umgeben ist.

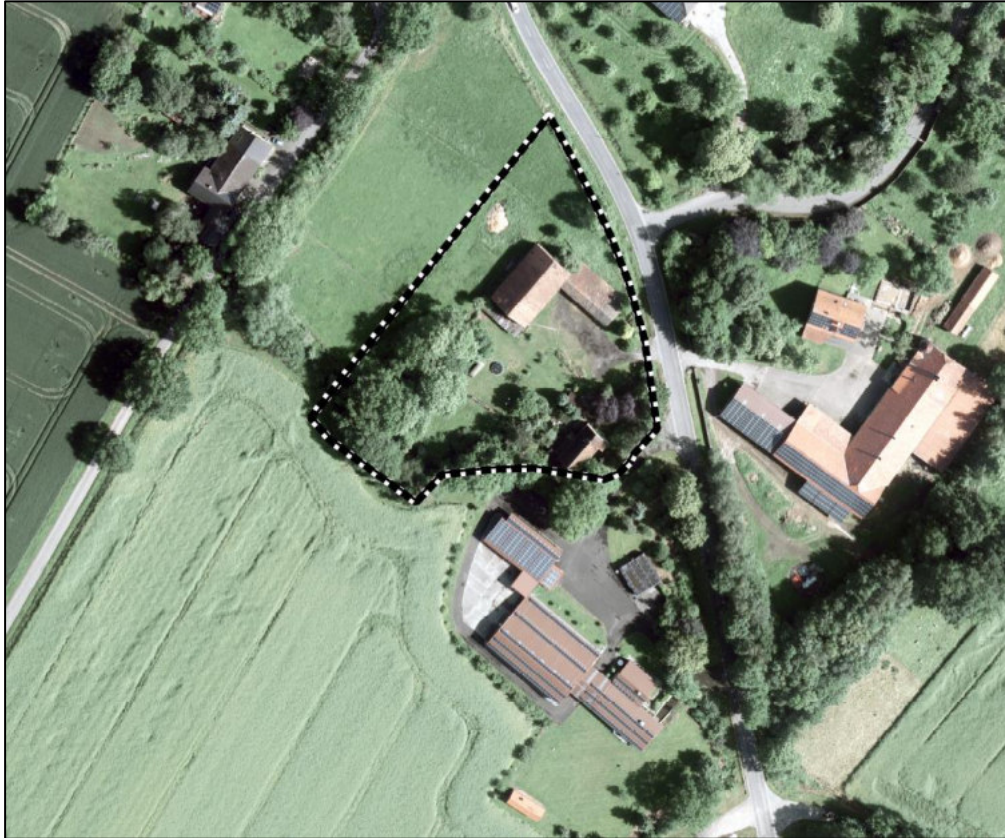


Abb. 5: Bestandssituation im Luftbildbild (Quelle: Stadt Werl)

6 Vorhaben und Planungsinhalte

Im Plangebiet sind der Abbruch der maroden Bausubstanz und die Errichtung einer Bewegungshalle und Ställe für Pferde, einer Unterstellhalle und der Neubau von 2 bis 3 Wohneinheiten vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen erhalten und entwickelt sowie ein Kleingewässer in seinem Bestand gesichert werden.

Es soll ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden, indem die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse geregelt wird. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten im Gebiet beschränkt.

Die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Kreisstraße in beide Richtungen bleibt bestehen.

Eine vorhandene Wasserleitung an der Kreisstraße wird durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht abgesichert.

Die Grünfläche (Bezeichnung im Plan: a) im Bereich der Wasserleitung wird als Fläche für Wiese und Hochstauden festgesetzt, um eine Gefährdung der Versorgungsleitung durch tiefwurzelnde Pflanzen zu verhindern.

Die vorhandene Biotopstruktur (b) im Bereich des Kleingewässers ist zum Erhalt vorgesehen und soll als Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz festgesetzt werden.

Die Fläche südlich des vorhandenen Wohnhauses wird als Grünfläche (c) zum Erhalt und zur Entwicklung von Bepflanzungen festgesetzt.

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung soll gem. § 5 BauNVO ein Dorfgebiet festgesetzt werden mit den Festsetzungen für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 und der Zahl der Vollgeschosse von II als Höchstgrenze. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten eingeschränkt.

Für das geplante Dorfgebiet werden die zulässigen / unzulässigen Nutzungen dargestellt:

MD allgemein: Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Positiv-Liste

Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,

Negativ-Liste

Unzulässig sind

2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 9. Tankstellen.
- (3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 zugelassen werden.

Textliche Festsetzungen für MD zur Festlegung der zulässigen Zahl der Wohnungen im Baugebiet:

MD

Festsetzung für das im Plan mit MD bezeichnete Dorfgebiet:

Je 1.500 m² Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;

§ 31 Abs. 1 BauGB

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB ist nur die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden möglich, nicht jedoch die direkte Festsetzung der Wohnungszahl oder Zahl der Wohngebäude je Grundstück. Durch die Angabe der Anzahl der Wohnungen je angefangenen m² Grundstücksfläche als Verhältniszahlen kann deshalb indirekt die Zahl der Wohnungen gesteuert werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur die Baufläche herangezogen wird und andere Festsetzungen, wie z.B. private Grünflächen nicht berücksichtigt werden.

7 Erschließung

7.1 Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt mit der Anbindung an die „Kreisstraße K2“. Der öffentliche Personennahverkehr ist an Schultagen gewährleistet. Hier verkehrt die Buslinie 621 Werl – Westönnen – Niederbergstraße – Flerke – Werl.

7.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die in bzw. an der „Kreisstraße K2“ verlaufenden Kanäle und Gräben erschlossen. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem. Das Dachflächenwasser wird über eine Rückhaltung in das vorhandene Gewässer eingeleitet. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz einzuholen.

Das häusliche Schmutzwasser und die versiegelten Hofflächen werden in den Mischwasserkanal in der Kreisstraße eingeleitet.

Hinweis

Die Wallfahrtsstadt Werl hat die Versickerungsfähigkeit im Stadtgebiet in einem Gutachten ermitteln lassen.

Der überwiegende Teil des Stadtgebietes ist aus verschiedenen Gründen für eine Versickerung nicht geeignet. Die Ergebniskarte mit der Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Tauglichkeit für die Versickerung von Niederschlagswasser kann im Planungsamt oder im Kommunalbetrieb eingesehen werden.

8 Natur- und Landschaft

8.1 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich wird von dem seit 24.08.2012 rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ überlagert.

Aus der zugehörigen Festsetzungskarte ergeben sich keine Schutzgebietsausweisungen für den Geltungsbereich (s. Abb. 6). Im Umfeld befinden sich das Naturschutzgebiet „Mühlenbach/Siepenbach“ (C.1.02) und das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenbach“ (C.2.07).

Auf Grund des Abstandes des Geltungsbereich und der bereits jetzt vorhandenen und zukünftig beibehaltenen dörfliche Struktur wird von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgegangen.

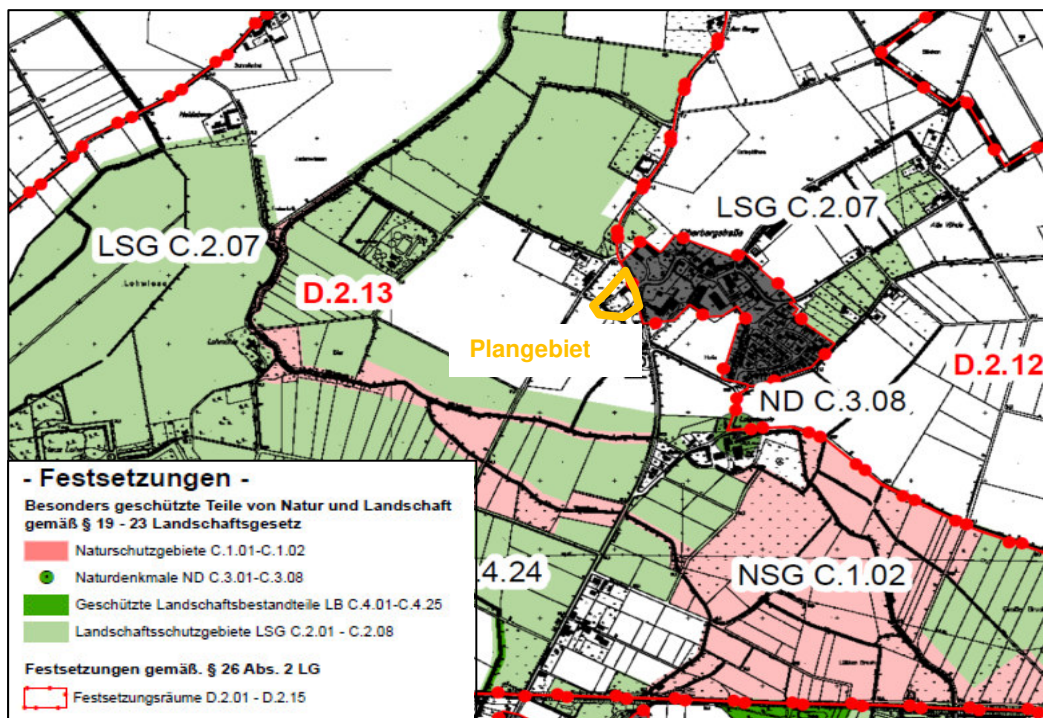


Abb. 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VI „Werl“

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Festsetzungsräume D.2.13, „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“. Er ist durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Grünland- und Waldbereichen und mehr oder weniger strukturreichen Gewässerläufen gekennzeichnet.

Zur Sicherung der Funktion dieses Raumes werden Maßnahmen definiert die der Verwirklichung der Entwicklungsziele aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans dienen.

Diese sieht westlich des Geltungsbereiches den Entwicklungsraum „Gewässersystem Mühlenbach und Zuflüsse (ER 1.06)“ mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) vor. Hierbei ist besonders auf den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließge-

wässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen zu achten.

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich Siedlungsfläche.

Durch das Bebauungsplanverfahren können zwar Gehölzbestände betroffen sein, vorgesehene Festsetzungen werden aber auch gleichzeitig Erhalt von Altholz und eines Kleingewässers sowie Neuanpflanzungen sichern. Dies trägt zur Umsetzung der Maßnahmen des Festsetzungsraumes D.2.13 bei.

8.2 Schutzgebiete

Vogelschutzgebiet:

Direkt angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Es besteht das Ziel, den notwendigen Vogelschutz für Offenlandarten in der Hellwegbörde zu gewährleisten.

Im Plangebiet werden keine Flächen des Vogelschutzgebietes tangiert, es wurde jedoch eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Vorhaben auf der ehemaligen Hofstelle durchgeführt. Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Vogelschutzgebietes kommen kann.

Die Vorprüfung der FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können. Daher kann von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG abgesehen werden.

Eine ausführliche Beschreibung ist der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zu entnehmen (Büro Stelzig, Oktober 2016).

Flächenausweisungen @ LINFOS NRW:

Im „Fundortkataster“ des Landes NRW (LINFOS) sowie im Biotopkataster des Landes sind Geschützte Biotope nach § 62 LG, Verbundflächen und Schutzwürdige Biotope, dargestellt, die sich in einem Abstand von über 280 m südlich und westlich des Bebauungsplangebietes befinden. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Entfernung keine Beeinträchtigungen diese Ausweisungen eintreten werden.

8.3 Artenschutz

Im Geltungsbereich befindet sich eine ehemalige Hofanlage.

Die ehemalige Hofanlage auf der nördlichen Teilfläche unterliegt heute einer allenfalls extensiven Nutzung. Hier befinden sich alte Grünsandsteingebäude, die im Mauerwerk und in Dachbereichen Hohlräume und Lücken aufweisen. Ebenso wie der alte, totholzgeprägte Gehölzbestand und ein Kleingewässer bieten diese Strukturen Lebensraum für verschiedene Arten. Die Gehölzflächen und der Teich können darüber hinaus potentielle Nahrungsbiotope darstellen. Das Kleingewässer wurde im Buch „Teiche und Bäche“ (A. und M. Krismann 1990) als vollständig verlandet eingestuft. Obwohl offenkundig jahrelang keine Unterhaltung stattgefunden hat besteht heute wieder eine wenn auch flache aber offene Wasserfläche

(s. Abb. 7). Dieser Bereich und die benachbarte extensive Weide ergänzen sich in ihren ökologischen Funktionen.



Abb. 7: Kleingewässer auf der nördlichen Teilfläche des Plangebietes

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Bei der für die Bauungsplan-Änderung erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) geht es um die Frage, ob durch die Planung planungsrelevante Arten im Umfeld betroffen sein können und artenschutzrechtlich relevante Tatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten können. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und II) wurde für den Bereich der ehemaligen Hofstelle durchgeführt (Büro Stelzig, Soest, Oktober 2016). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung nicht gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstößt.

Zum Artenschutz werden folgende Hinweise gegeben:

Die Räumung des Baufeldes und der Abbruch von Gebäuden müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8.4 Eingriffsregelung

Die Realisierung der Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a BauGB dar, der entsprechend auszugleichen ist.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde eine Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung des Ist- und des Planungszustandes vorgenommen und der planerische Kompensationsaufwand prognostiziert. Vorrangig sollen notwendige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Diese werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Das verbleibende Defizit von 3.303 Biotopwertpunkten kann im Ökoflächenpool der Wallfahrtsstadt Werl ausgeglichen werden.

Hinweis zur Eingriffsregelung:

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.

8.5 Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht, der Bestandteil (Teil II) der Begründung ist, beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation - soweit erforderlich - benannt.

9 Sonstige Belange

9.1 Immissionsschutz

Im Plangebiet ist durch die geplante Nutzung als Reithalle mit Immissionen zu rechnen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich außerdem landwirtschaftliche Betriebe die Tierhaltung betreiben. Daher muss die Zulässigkeit von zusätzlicher Wohnbebauung nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nachgewiesen werden. Im Baugenehmigungsverfahren müssen die notwendigen Abstände überprüft werden. Für den Betreiber der Reithalle gelten diese Bedingungen beim Bau eines Wohnhauses nicht.

9.2 Bodenschutz

Folgende Hinweise werden gegeben:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wieder-verwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

9.3 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist im Plangebiet keine Eintragung vorhanden.

Hinweis:

Im Zuge der Planumsetzung/Bauausführung ist nachfolgendes zu beachten:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigung festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

9.4 Klimaschutz

Aufgrund der verhältnismäßig großflächigen Naturbestandteile im Plangebiet, die das Treibhausgas CO₂ aufnehmen, sind weitere Festsetzungen im Sinne einer Anpassung an den Klimawandel nicht vorgesehen.

9.5 Denkmalschutz

Der Bebauungsplan betrifft den Ortsteil Bergstraße ostnordöstlich von Werl. Bergstraße ist im 9. Jahrhundert in den „Corveyer Traditionen“ als Birgostrotun erstgenannt und gehört zu den in den Geschichtsquellen der Hellweg-Lößbörden am frühesten bezeugten ländlichen Siedlungen. Die o. g. Planung bezieht sich auf den ehemaligen Hof Romberg in Oberbergstraße, wie er im preußischen Urkataster der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts als solcher bezeichnet ist. Dieser Hof Romberg liegt an der Terrassenkante unmittelbar südwestlich des ehemaligen grundherrschaftlichen Haupthofes „Schulze zu Bergstraßen“. Es ist zu vermuten, dass sich Reste des Hofes Romberg noch im Boden erhalten haben.

Somit liegt im Plangebiet nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal.

Daraufhin wurden am 13.03.2017 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 121, "Oberbergstraße" drei Sondageschnitte durchgeführt. Im Bereich der überplanten Flächen wurden Reste älterer Bebauung gefunden. Der Grundriss wurde bei der Voruntersuchung vollständig dokumentiert. Die Sondierungen in den anderen Bereichen erbrachten keine weiteren archäologischen Befunde. Eine weitere Begleitung der Bauarbeiten ist dementsprechend in diesen Flächen nicht notwendig.

Vor Beginn der Abrissarbeiten im Bereich des noch bestehenden unterkellerten Hauses ist jedoch der LWL zu informieren um etwaige Reste einer älteren Nutzung zu dokumentieren.

In Planbereich befinden sich voraussichtlich Überreste der im 13. Jahrhundert errichteten Magdalenenkapelle. Sollten bei zukünftigen Bauarbeiten Reste dieses Bauwerkes gefunden werden ist die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

Zu Bodendenkmälern wird der folgende Hinweis gegeben:

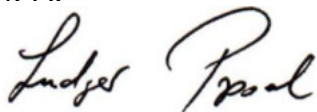
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdge-

schichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Bodendenkmalpflege und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

10 Städtebauliche Kenndaten

Flächennutzung	Fläche [m²]	Anteil [%]
Größe des Geltungsbereichs	7.346	100
Dorfgebiet	4.858	66,1
<i>davon max. überbaubare Fläche:</i>	<i>2.915</i>	<i>39,7</i>
<i>davon nicht überbaubare Fläche:</i>	<i>1.943</i>	<i>26,5</i>
Wasserflächen	558	7,6
Flächen für Anpflanzung	1.930	26,3

Werl, im Juni 2017
i. A.



(Ludger Pöpsel)
Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 693			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>117</i>			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 13.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Finanzen	<i>Stümpel</i>	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St				<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Titel: Entwurf des Jahresabschlusses 2016

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 GO NRW hat die Stadt Werl zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz
- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen
- dem Anhang

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Anhang ist gemäß § 44 GemHVO NRW um einen Anlagenspiegel, einen Forderungsspiegel, einen Verbindlichkeitspiegel und einen Rückstellungsspiegel zu erweitern.

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch den Stadtkämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 2,265 Mio. € ab. Nach den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsplanes lag der Planung 2016 ein Jahresüberschuss von 0,005 Mio. € zugrunde, sodass sich im Vergleich hierzu insgesamt eine Verbesserung von rd. 2,260 Mio. € ergibt.

Bei den ordentlichen Erträgen war insgesamt ein Anstieg von rd. 0,851 Mio. € zu verzeichnen. Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben wurden insgesamt Mehrerträge von rd. 0,574 Mio. € erzielt. Die Mindererträge der privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 0,466 Mio. € waren insbesondere zurückzuführen auf geringere Flüchtlingszahlen und hiermit korrespondierenden Mindererträgen bei den Nutzungsentgelten. Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehrerträge von rd. 0,613 Mio. €. Maßgeblich waren hier nicht vorhersehbare Mehrerträge bei der Auflösung der Pensionsrückstellungen.

Die ordentlichen Aufwendungen verringerten sich um rd. 2,412 Mio. In besonderem Maße beeinflussten hier die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 1,439 Mio. € das Ergebnis. Naturgemäß entfallen diese Aufwendungen auf zahlreiche kleinere Positionen. Ein nicht unwesentlicher Anteil resultierte aus geringeren Aufwendungen für die Instandhaltung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens. Aber auch die Energiekosten fielen – nicht zuletzt wegen zurückgehender Flüchtlingszahlen – deutlich geringer aus als geplant. Hierdurch sind auch die um rd. 0,426 Mio. € rückläufigen Transferaufwendungen begründet. Gleiches gilt für die aus vielen kleineren Positionen bestehenden sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Die um rd. 0,439 Mio. € rückläufigen Aufwendungen werden im Wesentlichen durch geringere Mietaufwendungen begründet.

Die Veränderungen bei den Finanzerträgen in Höhe von rd. 1,168 Mio. € waren zurückzuführen auf eingeplante, aber in der Haushaltsausführung nicht benötigte Gewinnausschüttungen der BBG und dem KBW.

Mit der in 2016 zur Verfügung stehenden Liquidität konnte der Kassenkreditbestand um 4,0 Mio. € sowie die langfristigen Verbindlichkeiten um 1,594 Mio. € reduziert werden.

Der im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 auszuweisende und das Eigenkapital verstärkende Überschuss darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Haushaltsausgleich weiterhin – und bei jährlich abnehmender Konsolidierungshilfe des Landes auch bis zum Jahr 2021 – erreicht werden muss. Angesichts gewisser Unwägbarkeiten – insbesondere bei den nicht oder nur bedingt durch die Stadt beeinflussbaren Ansätzen (z.B. Gewerbesteuer, Kreisumlage, Asylaufwendungen, Zinsen) – sind weiterhin alle Konsolidierungspotenziale konsequent zu nutzen.

Im Anschluss an die Ratssitzung ist folgende weitere Verfahrensweise vorgesehen:

1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag für den Rat
2. Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss des Rates verbunden mit dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Bürgermeisters
3. Anzeige des vom Rat festgestellten Jahresabschlusses bei der Kommunalaufsicht
4. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Anlage: Betriebsabrechnungsbogen 2016

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zur Prüfung nach § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterzuleiten.

Jahresabschluss 2016

ERGEBNISRECHNUNG	Urbudget	Planung (FANS)	Buchung (IST)
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	34.085.770,00 €	35.585.759,36 €	36.159.338,29 €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.921.700,00 €	18.127.602,08 €	18.110.211,49 €
3 Sonstige Transfererträge	500,00 €	500,00 €	120.148,30 €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	1.974.710,00 €	2.010.950,24 €	2.071.021,63 €
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	2.398.970,00 €	2.409.450,92 €	1.943.423,02 €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.012.140,00 €	5.016.369,40 €	4.952.367,35 €
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.416.860,00 €	2.916.281,18 €	3.529.152,87 €
8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	32.503,36 €
10 Ordentliche Erträge	63.810.650,00 C	66.066.913,18 C	66.918.166,31 C
11 Personalaufwendungen	9.332.150,00 €	9.322.945,10 €	9.270.082,92 €
11a Personalaufw. dezentral	285.300,00 €	287.463,95 €	284.619,84 €
12 Versorgungsaufwendungen	1.523.940,00 €	1.847.640,00 €	1.772.692,43 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	5.337.670,00 €	6.120.107,57 €	5.145.673,89 €
13 a Querschnitt Abt. 10	55.900,00 €	58.628,90 €	58.367,05 €
13 b Querschnitt Liegenschaften	2.502.120,00 €	2.494.865,29 €	2.228.882,58 €
13 c Querschnitt Abt. 63	825.880,00 €	768.880,00 €	733.242,62 €
13 d Querschnitt KBW	2.911.090,00 €	2.908.138,34 €	2.791.442,31 €
13 e Aufw. für Sach-+Dienstl (Festwert)	68.800,00 €	71.870,19 €	70.209,82 €
13 f Aufw. Festwert MEDIENBUDGET	126.000,00 €	63.386,20 €	18.755,72 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.173.410,00 €	5.170.158,07 €	5.294.589,80 €
14a Abschreibungen GWG	212.720,00 €	238.831,61 €	154.058,75 €
14b Abschreibung GWG MEDIENBUDGET	- €	8.002,47 €	8.002,44 €
15 Transferaufwendungen	33.681.090,00 €	32.276.691,16 €	31.850.649,51 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.476.950,00 €	1.879.872,26 €	1.442.881,28 €
16a Querschnitt Abt. 10	547.190,00 €	560.932,20 €	544.771,95 €
16b Reisekosten	11.460,00 €	11.460,00 €	9.274,39 €
17 Ordentliche Aufwendungen	64.071.670,00 C	64.089.873,31 C	61.678.197,30 C
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	- 261.020,00 C	1.977.039,87 C	5.239.969,01 C
19 Finanzerträge	3.341.820,00 €	3.341.820,00 €	2.171.155,70 €
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	2.616.050,00 €	5.314.297,75 €	5.145.894,43 €
21 FINANZERGEBNIS	725.770,00 C	- 1.972.477,75 C	- 2.974.738,73 C
27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	468.890,00 €	468.890,00 €	627.507,95 €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	468.890,00 €	468.890,00 €	627.507,95 €
29 JAHRESERGEBNIS	464.750,00 C	4.562,12 C	2.265.230,28 C

FINANZRECHNUNG	Urbudget	Planung (FANS)	Buchung (IST)
1 Steuern und ähnliche Abgaben	34.085.770,00 €	34.085.770,00 €	36.326.271,72 €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.470.970,00 €	15.470.970,00 €	15.331.581,59 €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	500,00 €	500,00 €	116.067,65 €
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	1.450.700,00 €	1.450.700,00 €	1.569.792,12 €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.398.970,00 €	2.398.970,00 €	1.961.090,90 €
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.012.140,00 €	5.012.140,00 €	5.063.585,01 €
7 Sonstige Einzahlungen	1.985.600,00 €	1.985.600,00 €	2.016.291,72 €
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	3.341.820,00 €	3.341.820,00 €	2.171.160,97 €
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	63.746.470,00 C	63.746.470,00 C	64.555.841,68 C
10 Personalauszahlungen	- 8.927.190,00 €	- 8.927.190,00 €	- 8.558.819,06 €
11 Versorgungsauszahlungen	- 1.523.940,00 €	- 1.523.940,00 €	- 1.488.708,05 €
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	- 11.632.660,00 €	- 11.632.660,00 €	- 10.629.404,23 €
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	- 2.616.050,00 €	- 2.616.050,00 €	- 2.257.656,58 €
14 Transferauszahlungen	- 33.681.090,00 €	- 33.681.090,00 €	- 31.442.597,03 €
15 Sonstige Auszahlungen	- 2.033.100,00 €	- 2.033.100,00 €	- 1.636.313,80 €
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 60.414.030,00 C	- 60.414.030,00 C	- 56.013.498,75 C
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	124.160.500,00 C	124.160.500,00 C	120.569.340,43 C
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	2.425.170,00 €	2.425.170,00 €	2.400.815,21 €
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	225.000,00 €	225.000,00 €	138.954,25 €
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	- €	- €	- €
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	213.000,00 €	213.000,00 €	73.088,20 €
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	2.863.170,00 C	2.863.170,00 C	2.612.857,66 C
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	455.000,00 €	455.000,00 €	4.614,54 €
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	3.382.000,00 €	3.382.000,00 €	1.218.877,59 €
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	1.182.370,00 €	1.182.370,00 €	1.150.648,95 €
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	- €	- €	- €
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	10.000,00 €	10.000,00 €	- €
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	5.029.370,00 C	5.029.370,00 C	2.374.141,08 C
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	- 2.166.200,00 C	- 2.166.200,00 C	238.716,58 C
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	1.166.240,00 C	1.166.240,00 C	8.781.059,51 C
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	710.660,00 €	710.660,00 €	- €
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	- €	- €	24.000.000,00 €
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	1.876.900,00 €	1.876.900,00 €	1.594.927,29 €
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätssich.	- €	- €	28.000.000,00 €
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	- 1.166.240,00 C	- 1.166.240,00 C	- 5.594.927,29 C
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	- €	- €	3.186.132,22 C
Fremdmittel			
Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanz)			5.603,30 €
unterjährige Umsatzsteuer			1.814,02 €
Durchlaufende Finanzmittel			6.769,30 €
Landesmittel Schule (LHO) & Schulspenden			8.068,23 €
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln			5.673.587,50 €
41 LIQUIDE MITTEL			8.851.003,47 C

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 694			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>I/8</i>			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		13.07.2017		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.06.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. Finanzen		<i>Stumpel</i>		20	FBL
AZ: 20 - St					Allg. Vertreter <i>[Signature]</i> BM <i>[Signature]</i>

Titel: Entwurf des Gesamtabchlusses 2010

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 95 GO NRW hat die Stadt Werl zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung
- dem Gesamtanhang

Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Gesamtanhang ist um einen Verbindlichkeitspiegel und eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für den Gesamtabschluss hat die Stadt Werl ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabebereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Der Vollkonsolidierungskreis der Stadt Werl besteht neben der Kernverwaltung aus folgenden Gesellschaften:

- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH
- Kommunalbetrieb Werl (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
- Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH
- Stadtwerke Werl GmbH
- Krematorium Werl GmbH

Der Gesamtabschluss 2010 wurde durch den Stadtkämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2010 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 6,531 Mio. € ab. Auf den Kernhaushalt entfällt ein Fehlbetrag von 6,109 Mio. €.

Im Anschluss an die Ratssitzung ist folgende weitere Verfahrensweise vorgesehen:

1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag für den Rat
2. Feststellung des Gesamtabschlusses durch Beschluss des Rates verbunden mit dem Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Bürgermeisters
3. Anzeige des vom Rat festgestellten Gesamtabschlusses bei der Kommunalaufsicht
4. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses

Anlage: Gesamtergebnisrechnung 2010

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 zur Prüfung nach § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterzuleiten.

**Gesamtergebnisrechnung der Stadt Werl
für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2010**

	2010	
	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	23.731.152,97	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.087.849,22	
3 Sonstige Transfererträge	2.469,82	
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.417.274,60	
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	32.508.350,98	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	489.671,88	
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.645.555,71	
8 Aktivierte Eigenleistungen	285.972,14	
9 Ordentliche Gesamterträge		87.168.297,32
10 Personalaufwendungen	-14.592.488,27	
11 Versorgungsaufwendungen	-2.000.954,02	
12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-30.990.063,84	
13 Bilanzielle Abschreibungen	-9.797.829,53	
14 Transferaufwendungen	-24.210.553,86	
15 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.213.563,82	
16 Ordentliche Gesamtaufwendungen		-86.805.453,34
17 Ordentliches Gesamtergebnis		362.843,98
18 Finanzerträge		151.511,84
19 Finanzaufwendungen		-6.162.520,58
20 Gesamtfinanzergebnis		-6.011.008,74
21 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-5.648.164,76
22 Außerordentliche Erträge		0,00
23 Außerordentliche Aufwendungen		-41.802,00
24 Außerordentliches Gesamtergebnis		-41.802,00
25 Gesamtjahresergebnis		-5.689.966,76
26 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		-841.029,24
27 Ergebnisanteil der Stadt		-6.530.996,00

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 695			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 12.07.2017 13.07.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. - 61 -		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 61-pr					

**Titel: Planfeststellung für den Neubau der A 445
Werl / Nord bis Hamm / Rhyern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0
- Deckblattverfahren II -**

Sachdarstellung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017 im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Werl wurde aufgefordert, zu der geänderten Planung bis zum 5. Juli 2017 Stellung zu nehmen. Auf Antrag der Wallfahrtsstadt Werl wurde diese Frist bis zum 21. August 2017 verlängert.

Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift standen am 24.05., 01.06. und 13.06.2017 bei der Wallfahrtsstadt Werl während der Dienststunden für Erläuterungen zur Verfügung.

Die geänderte Planung des Deckblatts II wurde geprüft und die Ergebnisse in der Stellungnahme der Stadt Werl zusammengeführt, zum Natur- und Artenschutzrechtlichen Teil wurde das Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltp lanung, mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt. Ebenso wurden die Eingaben aus den Anträgen der CDU Fraktion zur Trassenführung vom 26.04.2017(Anlage 2: Rat 18.04.2017) und vom 16.05.2017 zum Lärmschutz beim Weiterbau der A 445

(Anlage 3: Rat 21.06.2017) eingebunden, so dass diese Anträge nicht mehr gesondert beraten werden. Darüber hinaus wurden auch weitere Anregungen in der Stellungnahme berücksichtigt.

Bei der Prüfung der Deckblattunterlagen hat sich ergeben, dass alternativ zur konkreten Forderung der Rückkehr zur ursprünglichen Trassenführung auch eine weiter östlich gelegene Trasse sinnvoll erscheint.

Die Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl ist in der Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl zum Weiterbau der A 445, Deckblattverfahren II, beschlossen.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion Werl vom 18.04.2017
2. Antrag der CDU-Fraktion Werl vom 16.05.2017
3. Stellungnahme der Stadt Werl zum Weiterbau der A 445, Deckblattverfahren II, nebst Anlagen



Fraktion Werl

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a
59457 Werl

E: 26.04.2017

www.cdu-werl.de

Datum: 18 April

Antrag der CDU-Fraktion: Antrag der CDU zur Trassenführung der A445

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

Die CDU hält die derzeitig geplante Trassenführung der A445 für die Bürgerinnen und Bürger des Werler Ortsteils Hilbeck für nicht tragbar. Diese ist für Hilbeck keine Lösung.

Gegebenenfalls muss in Betracht gezogen werden für eine mögliche B63n (Ortsumfahrung Hilbeck) als Alternative einzutreten.

Begründung:

1. Das Problem der Entlastung für das Dorf Hilbeck wird durch diese geplante Linienführung nicht gelöst, sondern nur von dem Dorfmittelpunkt weg hin zum Dorfrand verlagert und belastet nach wie vor das gesamte Dorf.
2. Eine Trasse, die zu nah an der Bebauung vorbeiführt, ist für die Hilbecker Bürgerinnen und Bürger nicht zumutbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Vogelschutz vor Menschenschutz geht.
3. Eine dörfliche Entwicklung, wie durch den Bebauungsplan bezüglich der Allener Straße gewünscht, ist nicht mehr möglich.
4. Ein für die Hilbecker Geschichte bedeutendes Waldstück soll durchtrennt werden. Dabei müssen viele Bäume weichen. Somit ist die geplante Trassenführung nicht nur für das Dorf identitätsraubend, sondern auch vor dem Hintergrund des Naturschutzes nicht nachvollziehbar.
5. Es ist enttäuschend und unverständlich, dass eine jahrelange Planung, unzählige Petitionen, Resolutionen und Gutachten, zu einer solchen Lösung führten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl lehnt die Trassenführung zur Weiterführung der A445 von Werl nach Hamm ab und fordert den Landesbetrieb auf zu der ursprünglichen Trassenführung zurückzukehren!
Mit freundlichem Gruß

Klaus Eifler
(CDU-Fraktionsvorsitzender)

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1,59457 Werl

Bürgermeister der Stadt Werl
Herrn Michael Grossmann
Hedwig-Dransfed-Str. 23-23a

59457 Werl

www.cdu-werl.de

Werl, 16.05.2015

Antrag der CDU-Fraktion: Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A445, hier: Lärmschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die **CDU**-Fraktion Werl der Wallfahrtsstadt Werl beauftragt die Verwaltung in Ihre Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A445 auch die Forderungen der Bürger im Werler Westen nach einem aktiven Lärmschutz im Trassenverlauf bzw. einen entsprechenden Schallschutz für Ihre Immobilien mit auf zu nehmen!

Begründung:

Im durchgeführten Verfahren wurden die Lärmgrenzen der 16. BImSchV zu Grunde gelegt. Dabei hat sich bereits herausgestellt, dass für einige Wohnhäuser in Budberg (westlich der Trasse) passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Für die Wohnhäuser östlich des Trassenverlaufes wurden keine derartigen Feststellungen getroffen. Die Entfernung der Wohnbebauung in diesem Bereich ist jedoch nicht weiter von der Trasse entfernt, als dies in Budberg der Fall ist. Darüber hinaus wurden für die Gesamtmaßnahme folgende zukünftig zu erwartende Lärmfaktoren nicht berücksichtigt:

1. Errichtung eines FOC - Zum jetzigen Zeitpunkt kann keiner sicher sagen, ob dieses Bauvorhaben zustande kommt. Der Ankauf der benötigten Fläche ist durch den Investor jedoch bereits abgeschlossen. Im Vergleich mit anderen FOC werden jährlich ca. drei Millionen Besucher zusätzlich nach Werl kommen.
2. Ausbau vorhandener Gewerbegebiete - Die großen umliegenden Gewerbegebiete wie das KonWerl oder auch die Industriegebiete in Bönen und Ryhnern sind noch lange nicht mit Gewerbebetrieben voll besiedelt. Eine weitere Auslastung dieser Flächen wird unweigerlich auch zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der A445 zur Folge haben.
3. Verkehrszunahme auf Grund der Überlastung bereits existierender Verbindungen - Nach Fertigstellung des Lückenschlusses wird der Verkehr weiter zunehmen, die Strecke auf der A1 zwischen dem Kreuz Dortmund Unna und dem Kamener Kreuz ist bereits heute schon überlastet.

Vor dem Hintergrund dieser zusätzlichen Faktoren sollte zusätzlich geprüft werden, ob die Zunahme des Lärms nicht auch einen aktiven Lärmschutz für den Trassenverlauf erforderlich macht. In den bisher versandten Antwortschreiben auf Einwendungen wird eine Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2025 angeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dass in 2025 die Gewerbegebiete deutlich umfangreicher genutzt werden und dass ein FOC an der Autobahnabfahrt Werl-Büderich entstanden sein wird, ist sehr hoch.



Klaus Eifler

(CDU-Fraktionsvorsitzender)

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Bürgermeister
Michael Grossmann**

Sekretariat Gabriele Linzbach
Zimmer B 117
Durchwahl 02922 800-1002
Fax 02922 800-1999
E-Mail gabriele.linzbach@werl.de
Mein Zeichen BM/Li

Ihr Schreiben vom:
17. Mai 2017

Werl, den 2017

Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II –

Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017 im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Wallfahrtsstadt Werl wurde aufgefordert, zu der geänderten Planung, Deckblatt II; bis zum 5. Juli 2017 Stellung zu nehmen. Auf Antrag der Wallfahrtsstadt Werl wurde diese Frist bis zum 21. August 2017 verlängert.

Die Wallfahrtsstadt Werl spricht sich grundsätzlich für den Weiterbau der A 445 und eine möglichst zeitnahe Umsetzung aus, erhebt jedoch zu der geänderten Planung Bedenken. Die Planung sah bis 2011 eine vertretbare Trassenführung vor. Auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit hatte die bis 2011 favorisierte Variante A als geeignetste Lösung ermittelt. Das jetzige Deckblattverfahren II führt aufgrund naturschutzrechtlicher Belange zu Einschnitten für das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen, die nicht akzeptiert werden können.

Die Planunterlagen wurden geprüft. Zum natur- und artenschutzrechtlichen Teil wurde das Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt.

Die Wallfahrtsstadt Werl gibt zum o.g. Verfahren auf der Grundlage der Beschlussvorlage Nr. 695 (Anlage 4) und nach Beschluss des Rates vom 13.07.2017 folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

- Hilbeck leidet sieht Jahrzehnten unter der Zerschneidung durch die stark frequentierte B 63. Auch in Zukunft wird diese Querverbindung zwischen den Autobahnen A 445 / A 44 und A 2 zu Verkehrsbelastungen führen, insbesondere

bei Störungen auf den umliegenden Autobahnen A 1 / A2 / A44.

Im Kulturlandschaftlichen Gutachten zum Planfeststellungsverfahren wird auf S. 43 unter „IV Hilbeck“ folgendes ausgeführt: *„Das Dorf hat seine seit mindestens 1840 überlieferte Struktur mit Höfen und angrenzendem Grünland im Ortskern weitgehend erhalten. Mehrere überlieferte Haus- und Hofstellen, teilweise als Baudenkmal ausgewiesen, prägen hier das Ortsbild. Die Kulturlandschaft ist Bestandteil des im „Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg“ (2010) dargestellten, regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Börde“.* Die Trasse des Neubaus der A 445 aus den Planfeststellungsunterlagen 2011 – hier Variante A - stellt bereits eine Einschnürung dar, die neue Planung des Deckblatts II direkt entlang des Ortsrandes führt zu einem Korsett aus Verkehrswegen, das die beschriebene Eigenschaft zerstört und die Lebensqualität stark beeinflusst. Die Identität des Ortes geht verloren, der Verlust von Heimat ist die Folge.

In Bezug auf nachfolgend aufgeführte Aspekte wird die „Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung“ (s. Anlage 2) verwiesen. Die aufgezeigte ungefähre Linie für eine mögliche Trasse hat im Gegensatz zur geänderten Trasse gem. Deckblatt II mit einem minimalen Abstand von ca. 100 m zum Ortsrand Hilbeck einen Mindestabstand von ca. 400 m zum Ortsteil Hilbeck und einen Mindestabstand von ca. 900 m zum Ortsteil Sönnen.

Stadtentwässerung

- In Bau-km 5+531,564 kreuzt die geplante Straßenentwässerung den Lindfeldweg mit einer Rohrleitung DN 500. Da an der Entwässerungseinrichtung auch ein natürliches Einzugsgebiet angeschlossen ist, wird es für erforderlich gehalten, dass der Durchlass im Lindfeldweg hochwassersicher ausgebaut wird. Der Durchmesser sollte daher mindestens 1000 mm betragen.
- Die Einleitungsstelle 10a liegt aus hiesiger Sicht direkt am Strangbach und sollte auch dort (am Strangbach) gekennzeichnet werden.

Straßenbau und -unterhaltung

- Baustellenverkehr
Der Baustellenverkehr ist über die Kreisstraße K38 und die B63 sowie die in den Planunterlagen ausgewiesenen Baustraßen abzuwickeln. Die sich erfahrungsgemäß bei solchen Baumaßnahmen einstellenden Schleichverkehre von Baufahrzeugen sind zu unterbinden. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr nicht über Wirtschaftswege oder Stadtstraßen des Ortsteils Hilbeck und der angrenzenden Ortsteile Sönnern und Budberg geführt wird, da diese über keinen ausreichenden Ober- bzw. Unterbau verfügen. Müssen dennoch ausnahmsweise die genannten Wege und Straßen in Anspruch genommen werden, so sind sie vor Inanspruchnahme für die auftretenden Belastungen in Absprache mit der Stadt Werl herzurichten.

Vor Beginn der Arbeiten ist das dem geplanten Bauablauf zugrundeliegende Verkehrskonzept mit der Wallfahrtsstadt Werl und dem Kommunalbetrieb Werl abzustimmen. Werden städtische Straßen in Anspruch genommen, ist eine Beweissicherung des Straßenzustandes durchzuführen und eine Vereinbarung zum Ersatz etwaiger Straßenschäden ist zu treffen. Verkehrsrechtlich notwendige

Anordnungen und Genehmigungen sind unter Beachtung der Vorgaben der gesetzlichen Regelungen bei der Wallfahrtsstadt Werl rechtzeitig zu beantragen.

- Bauwerksverzeichnis Nr. 8.8/II
Die Bezeichnung des Wirtschaftsweges Gemarkung Hilbeck, Flur 2, Flurstück 19 (Hilbecker Hellweg) ist nicht korrekt. Gemeint ist das Flurstück 119.
- Bauwerksverzeichnis 9.4/II, Bemerkungen
Es ist nicht erkennbar, auf welche Teilflächen sich die unter Bemerkungen angesprochene Abstufung der Restflächen der K38 bezieht.
- Bauwerksverzeichnis 9.17/II
Die Textliche Darstellung in Absatz 1 ist identisch falsch. Die einleitungsstelle befindet sich auf Gemarkung Hilbeck, Flur 2, Flurstück 426.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 10.21/II Bauwerk Nr. 14: Brücke im Zuge der A445 über den Lindfeldweg
Nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003, handelt es sich bei dem Lindfeldweg um einen Weg mit größerer Verkehrsbedeutung mit starken Begegnungsverkehr. Entsprechend ist die lichte Weite des Brückenbauwerks darauf abzustellen.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.1/II Umlegung Wirtschaftsweg
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.2/II
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Bauwerksverzeichnis Nr. 11.4/II
Das Flurstück Nr. 55/1, Flur 4, Gemarkung Hilbeck ist nicht auffindbar. Gemeint ist wahrscheinlich Flurstück 100, Flur 4, Gemarkung Hilbeck.
- Erläuterungsbericht (Unterlage 1.2/II), S.38: Flurbereinigung
Es wird ausgeführt, dass in dem zur Feststellung anstehenden Plan in Bezug auf die Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes die nach dem alten Flurzustand sich ergebende Ersatzverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wird.
Dies führt dazu, dass zur Erschließung von Ackerflächen Wirtschaftswege neu entstehen bzw. Straßenflächen als Wirtschaftswege erhalten bleiben (z.B. Bauwerksverzeichnis Nr. 9.9, 10.1, 10.2), die später in die Unterhaltungsverpflichtung der Wallfahrtsstadt Werl fallen.
Bei der Festlegung der Erschließung von Ackerflächen wurde eine Erschließung jedes Flurstücks berücksichtigt, unabhängig von bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorhandene Eigentümeridentitäten wurden vernachlässigt. Im Hinblick auf die mit der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Unterhaltungspflicht der Stadt Werl entstehenden Kosten wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Werl nur bereit ist, notwendige Verkehrsflächen zu übernehmen. Grundsätzlich begrüßt daher die Stadt Werl die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Hierzu wird im Erläuterungsbericht weiter ausgeführt:

„Zur Vermeidung von Behinderungen, Verzögerungen und Kostenerhöhungen der Straßenbaumaßnahme sind Abweichungen vom festgestellten Plan nur dann

*möglich, wenn Änderungen rechtzeitig vor der Ausschreibung der Straßenbau-
maßnahme zwischen Flurbereinigungsverwaltung und der Bundesstraßenver-
waltung/Straßenbauverwaltung abgestimmt sind."*

Hier sieht die Stadt Werl die Bundesstraßenverwaltung in der Pflicht, die Ab-
stimmung zwischen Planfeststellung und Ergebnissen der Flurbereinigung zu
koordinieren. Dazu ist von der Bundesstraßenverwaltung sicherzustellen, dass
die wesentlichen Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens in der Ausschrei-
bung berücksichtigt werden.

Verkehrslärmbelastung

- Gebietsausweisungen

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) legt lärmschutzauslösende
Kriterien fest, wie z.B. die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte und die Ein-
stufung betroffener Bebauung in eine Gebietskategorie. Die Gebietseinstufung
orientiert sich an Festsetzungen in Bebauungsplänen. Der Unterlage 11.1/II
(Ergebnisse schalltechnische Untersuchung) ist zu entnehmen, dass dort, wo
keine Bebauungspläne bestehen, Mischgebiets- oder Gewerbegebietswerte her-
angezogen werden. Krankenhaus-, Schulen-, Kurheim – und Altenheimwerte
kommen im Deckblattverfahren II nicht zur Anwendung.

Die Unterlage 11.1/II legt dar, dass im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
gem. § 34 BauGB bei der Schallschutzbeurteilung Mischgebietswerte zugewie-
sen werden, obwohl diese aufgrund des heutigen Nutzungsgefüges faktisch den
Charakter eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO (WA) besitzen
und als solches zu behandeln sind. Da die Eigenart der näheren Umgebung ein-
deutig ein allgemeines Wohngebiet ist, müssen die Immissionsgrenzwerte die-
ses Gebietes angewandt werden. Diese Anwendung ist im Übrigen im Sinne der
Gleichbehandlung von gleichermaßen betroffenen Menschen nur folgerichtig
und konsequent. Diese Gleichbehandlung fordert die Wallfahrtsstadt Werl ein.

Eine oben beschriebene Ungleichbehandlung aufgrund der Gebietseinstufung
trifft insbesondere für Menschen im Ortsteil Budberg zu. Während innerhalb des
Bebauungsplangebietes Nr. 73 der Stadt Werl „Am Budberger Bach“ alle Wohn-
hauseigentümer aufgrund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in
den Genuss eines passiven Schallschutzanspruchs kommen, sind benachbarte
Hauseigentümer außerhalb der Bebauungsplanabgrenzung hiervon ausgenom-
men, obwohl der Gebietscharakter eindeutig einem allgemeinen Wohngebiet
gem. § 4 BauNVO entspricht, die Bereiche innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortslage liegen und die Immissionsbelastung die gleiche bzw. höher
ist. In diesem Zusammenhang verwies ich auf die Satzung über die Festlegung
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den
Stadtteil Budberg vom 17.10.1995. Der Flächennutzungsplan der Stadt Werl
stellt im Übrigen hier in weiten Teilen Wohnbauflächen dar.

Im „Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchungen“ (Unterlage 11.0/II)
wird in Kap. 4.3 auf Seite 17 beschrieben: *„Bei der Bestimmung des Charakters
eines Gebietes ist nicht nur auf die nähere Umgebung einer betroffenen bauli-
chen Anlage sowie deren eigene Nutzung abzustellen. Vielmehr muss deren ge-
samte Umgebung, die einerseits den bodenrechtlichen Charakter der Anlage
prägt und auf die sich andererseits die bauliche Anlage auswirken kann, be-*

trachtet werden." Wäre die Einstufung der innerhalb der bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB befindlichen Wohnbereiche dementsprechend vorgenommen worden, wäre hier nicht die Schutzkategorie 3, sondern richtigerweise die Schutzkategorie 2 gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV (reine und allgemeines Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete) angewandt worden, mit dem Ergebnis, dass mehr Wohneigentümer einen Schutzanspruch hätten. Dies ist nicht erfolgt und wird von der Wallfahrtsstadt Werl gefordert.

Für den Ortsteil Hilbeck liegt ebenfalls eine Ungleichbehandlung der Menschen aufgrund der vorgenommenen Gebietseinstufung vor. Hier bestehen im Bereich der Straßen „Sachsenweg“ und „Im Oberdorf“ (östlicher Teil) die Bebauungspläne 17 und 17a der Stadt Werl, in denen jeweils Dorfgebiete (MD) festgesetzt sind. Faktisch werden die Bereiche jedoch ausschließlich zum Wohnen genutzt; eine Mischgebietsnutzung existiert hier nicht. Den Wohnhauseigentümern innerhalb der Bebauungsplangrenzen wird jedoch nur der geringere Immissionschutzanspruch eines Mischgebietes zugestanden – anders als den Eigentümern im benachbarten Bebauungsplangebiet Nr. 96 der Stadt Werl „Allener Straße“, in dem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Den Wohngebäuden Allener Straße 21/21a und 23 im Ortsteil Hilbeck werden bei der Schallschutzbeurteilung Mischgebietswerte zugewiesen, obwohl diese aufgrund des heutigen Nutzungsgefüges faktisch den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO (WA) besitzen und als solches zu behandeln sind. Da die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig ein allgemeines Wohngebiet ist, müssen die Immissionsgrenzwerte dieses Gebietes angewandt werden. In diesem Zusammenhang verwies ich auf die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Stadtteil Hilbeck vom 04.06.1993.

Es ist festzustellen, dass bezüglich der der Lärmberechnung zugrundeliegenden Gebietsnutzung im Deckblattverfahren II eine der tatsächlichen Nutzung nicht entsprechende Einstufung erfolgte. Folglich sind auch die Aussagen zu Schutzansprüchen aus der Lärmberechnung anzuzweifeln; es werden Menschen bezüglich der Schallschutzmaßnahmen ungleich behandelt. Dies kann seitens der Wallfahrtsstadt Werl nicht akzeptiert werden. Es wird eine entsprechende Korrektur der Schalltechnischen Untersuchung gefordert.

- Berücksichtigte Wohngebiete
Ungleich behandelt werden ebenfalls die Bewohner der Wohngebiete im Ortsteil Büberich und dem Werler Westen an dem bestehenden Autobahnabschnitt A 445 zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord. Bei ähnlichen Rahmenbedingungen wie Fahrbahn in Dammlage, Entfernung zur Fahrbahn und dasselbe Verkehrsaufkommen bleiben den Menschen dort lärm-mindernde Maßnahmen vorenthalten, obwohl eine erhebliche Zunahme der schon heute hohen Verkehrslärmbelastung durch den Weiterbau der A 445 verursacht wird. Die Wallfahrtsstadt Werl fordert für die betroffenen Bürger entsprechende Berücksichtigung in Form von Schutzmaßnahmen ein (s.u. „Schallschutzwände“).
- Berechnungsgrundlagen
Die in die Verkehrslärmberechnung eingehenden Verkehrsprognosen stammen aus der Verkehrsuntersuchung A445 zwischen Hamm und Werl aus dem Jahr 2010. Der Gutachter formuliert in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 05.10.2016 im Deckblattverfahren 2017 über die Gültigkeit der Aussagen der

Verkehrsuntersuchung 2010: „Eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 ist sinnvoll, sobald die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 vorliegen, um den Analysezeitpunkt auf den derzeit aktuellen Stand zu bringen und der Bundesverkehrswegeplan 2030 verabschiedet ist, um die Entwicklung bis zum Prognosehorizont 2030 abschätzen zu können.“

Inzwischen liegen die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 vor; auch der Bundesverkehrswegeplan 2030 ist inzwischen verabschiedet. Zur Aktualisierung des Analysezeitpunktes und Abschätzung der Verkehrsentwicklung zum Prognosezeitpunkt 2030 wird eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung gefordert. Ggf. ergibt sich aus dem Ergebnis eine andere Einschätzung der Lärmsituation und der Schutzansprüche.

Der Ausbau vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete insbesondere in Bönen und Hamm-Rhynern aber auch weitere Entwicklungen im Stadtgebiet Werl werden eine Zunahme des Verkehrsaufkommens zur Folge haben, die möglicherweise nicht vollumfänglich in der Verkehrsprognose abgebildet ist. Dieser Aspekt ist u.a. ebenfalls Gegenstand der Begründung des Antrages der CDU-Fraktion Werl an den Bürgermeister der Stadt Werl (Sitzung des Rates am 21.06.2017), in der Stellungnahme zum Deckblattverfahren zum Weiterbau der A 445 Lärmschutz einzufordern (s. Anlage 2: Beschlussvorlage Nr. 695 - hier Anlage 3).

Im Übrigen ist zu bemängeln, dass die Unterlage 15/II „Verkehrsuntersuchung A445 zwischen Hamm und Werl“ lediglich eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters über die Gültigkeit der Aussagen der Verkehrsuntersuchung enthält. Das Bezugsdokument selbst, die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2010, wurde zum notwendigen Nachvollziehen einzelner Aussagen der ergänzenden Stellungnahmen nicht zur Verfügung gestellt. Eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist somit nicht möglich. Hieraus entsteht ein Abwägungsmangel.

- Schallschutzwände
Die Stadt Werl fordert aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden entlang der bestehenden A 445 im Wirkungsbereich zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord zum Schutz der Bürger in der westlichen Kernstadt, in den Ortsteilen Buderich und Budberg sowie im Bereich des Neubaus der A 445 zum Schutz der Bürger im Ortsteil Hilbeck.
- Unter dem Punkt Habitat- und Artenschutz (s.u.) werden von der Wallfahrtsstadt Werl Ausführungen zur Verlagerung der Trasse in östliche Richtung gemacht. Um dies zu ermöglichen, ist zur Vermeidung und Verminderung von Einflüssen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ u.U. ein aktiver Schallschutz erforderlich. Sollte die Erforderlichkeit gegeben sein, wird schon jetzt gefordert, diese naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in die Planung aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutz und Erholung

- Habitat- und Artenschutz
Die Wallfahrtsstadt Werl hat die Planunterlagen vom Büro Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, auf Plausibilität bezüglich der habitat- und

artenschutzrechtlichen Erwägungen gutachterlich prüfen lassen. In der „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“, Schmal + Ratzbor, Lehrte, 23.06.2017 (s. Anlage 1), wird ausgeführt, dass bei der Entscheidung für den geänderten Trassenverlauf über die strikten naturschutzrechtlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen in die Entscheidung für die Änderung des Trassenverlaufs eingeflossen sind, die einer Abwägung mit dritt-schützenden Belangen, z.B. dem Schutzgut Mensch, hätten unterzogen werden müssen. Diese Abwägung ist nicht erfolgt. Ferner wurde im Bereich der ursprünglichen Trasse nicht geprüft, ob durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden können. Solche Maßnahmen sind z.B. alternative Biotopangebote durch Anlage von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie gegebenenfalls Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf die Fauna. Ein fehlendes Erfordernis, ohne dass im Abgleich die Eignung der ursprünglichen Trasse nicht ausgeschlossen werden kann. Zur weiteren Begründung ist das o.g. Gutachten des Büros Schmal + Ratzbor beigefügt. Es ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Es reicht nicht aus, eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Vermeidungsmaßnahme in Form der Verschiebung der Trasse weg vom Vogelschutzgebiet als Begründung für den neuen Trassenverlauf des Deckblatts II heranzuziehen; dies insbesondere dann nicht, wenn wie vorliegend das Schutzgut Mensch nicht gleichrangig, sondern untergeordnet in Betracht gezogen wird.

Durch geeignete Maßnahmen können Möglichkeiten geschaffen werden, die unter gleichrangiger Abwägung des Schutzgutes Mensch eine Trassenführung weiter östlich in den Fokus bringen. Dabei schließt die Wallfahrtsstadt Werl auch die Prüfung einer Variante, die das artenschutzsensible Kerngebiet östliche umgeht, nicht aus. In der Abb. 1 (s. Anlage 2) ist zur Verdeutlichung eine ungefähre Linie dazu in einem Zusammenschnitt der Karten „12_1c_2II_Brutvögel Karte Mitte“ und „12_1c_3_II_Brutvögel Karte Süd“ skizziert. Eine Trassenführung, wie in Abb. 1 dargestellt würde flächenmäßig kaum noch kartierte Standorte geschützter Vogelarten überplanen. Im Gegenteil würden die stark besetzten geschützten Landschaftsbestandteile am Strangbach und der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße vollkommen geschont. Nach den vorliegenden Karten zu urteilen wären auch Fledermäuse wenig und der Kammmolch gar nicht mehr betroffen. Bezüglich des Vogelschutzgebietes wären geeignete, Artenschutzrecht kompatible Maßnahmen zu ermitteln und zu prüfen, um Verbotstatbestände zu verhindern. Vor dem Hintergrund der erheblich verbesserten Vorgaben für zahlreiche geschützte Tierarten wird dies als vertretbar angesehen.

In diesem Zusammenhang wird mit Hinweis auf den Erläuterungsbericht DB II (U01-2-II) unter „5.8.2 Landschaftsschutzgebiete usw.“ für die ursprüngliche Trasse folgendes angemerkt: *„Das Vorhaben induziert, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Kollisionsschutz, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.“* Dies widerspricht der jetzigen Verschiebung der Trasse.

Im Erläuterungsbericht DB II (U01-2-II), Anhang 1, wird unter „2.3 Habitat-schutz“ ausgeführt: *„Da eine abschließende Bewertung, ob die Strangbachniederung mit den Brutvorkommen der Rohrweihe als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 "Hellwegbörde" aufzufassen ist, noch*

nicht vorliegt und auch die abschließende Funktionsraumanalyse der Rohrweihe noch fehlt, beschränkt sich die Bewertung auf eine grobe Einschätzung aufgrund der potenziellen Betroffenheit der Rohrweihe als diesbezüglich relevanter Art, der Trassenlage und denkbarer Randeffekte durch Lärm.“

Hierzu wird angemerkt, dass die Strangbachniederung nach Rechtslage kein Bestandteil des Vogelschutzgebietes ist und auch nicht gemeinsam mit diesem betrachtet werden kann. Im Weiteren können Bewertungen, die auf groben Einschätzungen beruhen, nicht Beurteilungsbestandteil für eine Trassenverlegung sein, diese sollten auf naturschutzrechtlicher Grundlage geschehen.

In Folge dessen wird unter „3 Beurteilung der Trassenvariante in Bezug auf den Artenschutz“, „3.1 Vögel“ festgestellt: *„Aus der sich ergebenden Bewertung der Variante ist ersichtlich, dass diese in Bezug auf alle zu betrachtenden Brutvogelarten im Vergleich mit der Verfahrenstrasse überwiegend günstiger zu bewerten ist. Da in einigen Fällen die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig vermieden werden, sind diese Vermeidungsmöglichkeiten als deutlich günstiger bewertet worden. In mehreren Fällen ergeben sich keine Unterschiede zur Verfahrenstrasse, schlechter ist die Variante in Bezug auf keine Art zu beurteilen.“* Dieser Schluss wird in Frage gestellt, da keine Gegenüberstellung der aktuellen Beeinträchtigungen beider Trassenvarianten vorgenommen wird, bei der auch an der ursprünglichen Trasse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz vor Verbotstatbeständen eingebunden werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch das Resümee: *„In der Summe stellt die Variante "Achse 171" für Vogelarten eine deutlich bessere Trassenalternative dar, die dazu beiträgt, Beeinträchtigungen mehrerer geschützter Vogelarten und relevante Funktionen vollständig zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Erhalt eines Brutvorkommens der Rohrweihe zu nennen“,* angezweifelt.

Im artenschutzrechtlichen Beitrag „Vögel und Amphibien“ wird auf S.74 zur Gefährdung der Rohrweihe ausgeführt, dass nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (H. Illner) in 2014 zwei Brutpaare der Art im Strangbachbereich festgestellt wurden. Eine Aussage zum Bruterfolg fehlt. Für 2015 wird festgestellt, dass von anwesenden Individuen offenbar keine Versuche einer Brut unternommen wurden. Eine aktuelle Anfrage beim o.g. Auskunftgeber ergab, dass in 2016 ein Rohrweihenpaar im Strangbachbereich brütete. Ein zweites Paar hielt sich zeitweise dort auf, brütete dann aber im Vogelschutzgebiet nordöstlich von Sönnern. In 2017 brüteten wieder zwei Rohrweihenpaare am Strangbach, eines davon in einem Gerstenfeld ca. 100 m östlich der neuen Trasse. Obwohl für den Brutausfall Gründe in der Verfügbarkeit von Nahrung gegeben werden, belegt es doch, dass Bruten auch unregelmäßig sein können. Ob in 2015 andere Standorte mit besserem Nahrungsangebot aufgesucht wurden, bleibt offen.

In 2017 wurde noch ein Wiesenweihenpaar im Strangbachbereich beobachtet das wohl auch brütete, die Jungen aber verschwanden.

Nach dem Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, brütet die Rohrweihe seit den 1970er auch verstärkt auf Ackerflächen, allerdings dann mit Schutzmaßnahmen. Die 2016 außerhalb des Strangbachbereichs und 2017 in einen Gerstenfeld stattgefundenene Brut bestätigt das. Es ergibt sich die Frage, ob durch artorientierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen alterna-

tive Angebote geschaffen werden können, die den in der Natur der Vögel liegenden Standortwechsel unterstützen. Greift eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, wäre damit die örtliche Population gesichert und es würden bei Überplanung der Altstandorte keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst. Eine solche Vermeidungsmaßnahme wurde nicht geprüft. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass eine östliche Variante voraussichtlich zu keinem Brutplatzverlusten führen würde. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aktuell ein Brutpaar ca. 100 m neben der neuen Trasse festgestellt wurde.

- Verlust von Wald

Die Hellwegbörde zeichnet sich im Vergleich mit der Landesfläche NRW durch erhebliche Waldarmut aus. So auch in Werl wo der Waldanteil unter 4 % liegt. Der Erhalt von Wald ist daher von besonderer Bedeutung, hier insbesondere Altwaldbestände, die neben Funktionen für Landschaftsbild und Erholung zahlreichen Arten Habitate bieten, wie die Gutachten zur Planfeststellung belegen. Der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße nimmt daher besonderen Stellenwert ein. Durch seine Nähe zur Wohnbebauung hat er darüber hinaus Bedeutung für das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen. Die vorgesehenen Neupflanzungen sind zwar für die Waldvermehrung wertvoll, können aber über Jahrzehnte die beschriebenen Funktionen nicht ersetzen.

Auch das Kulturlandschaftliche Gutachten trifft zu diesem Bereich folgende Aussage: *„Neben der flächenhaften Beanspruchung dieser Kulturlandschaftsräume liegt der Schwerpunkt der Auswirkungen auf den teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des tradierten Landschaftscharakters und der Sicht- und Blickbeziehungen als Folge der linearen Durchschneidung des Raums. Besonders schwerwiegend ist der Verlust des historischen Bauernwäldchens“.*

Der Erhalt ist durch östliche Verlegung der Trasse möglich und wird daher gefordert.

- Eingriffe in Natur und Landschaft

Bezüglich der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) nach Festsetzung des Landschaftsplan VI „Werl“ wird angemerkt, dass diese Ausweisung auf Grund des besonderen Werts für Natur und Landschaft unter Abwägung anderer Belange umgesetzt wurde. Durch die Beeinträchtigung entstehen Rechtsfragen aus den Vorgaben des Landschaftsplans die im Planfeststellungsverfahren nicht weiter behandelt sind. Die Verlegung der Trasse entlastet zwar den GLB C.4.02 „Strangbach“, führt aber durch zentrale Zerschneidung des Wäldchens Ecke Lindfeldweg/Allener Straße, GLB 4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröpsting“ mit hohen Verlusten für den Artenschutz. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen werden nicht benannt. Mit einer in Abb. 1 (Anlage 2) vorgeschlagenen Trasse östlich des artenschutzsensiblen Kerngebiets sind Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile vermeidbar.

- Erholungs- und Naturerlebnis

Im Trassenverlauf befinden sich mehrere regionale und überregionale Radrouten mit Beschilderung (s. Anlage 3):

Radverkehrsnetz NRW

Über den Lindfeldweg, Allener Straße und Sundernweg führt das Radverkehrsnetz NRW. Darin verankert sind die Themenradrouten „Historische Stadtkern“ und der „Südwestfalenradweg“. Änderungen am Streckenverlauf der K 38 Allener Straße und des Lindfeldweges sind bei der Ausweisung und Beschilderung der Radstrecken zu berücksichtigen. Rücksprachen mit der zuständigen Stelle

sind erforderlich.

Radroute Tour A im Werler Kleeblatt

Die Beschilderung des Werler Kleeblatts ist nur in eine Richtung ausgerichtet. Die Tour A verläuft von Hilbeck über den Kulkweg und den Windmühlenweg auf die Allener Straße. Nach Umlegung der Allener Straße ist die Beschilderung entsprechend zu versetzen.

Bei allen ausgewiesenen Radwegen ist während der Bauphase eine Ausweichstrecke auszuschildern. Rücksprachen mit den entsprechenden Stellen sind zu gegebener Zeit zu treffen.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Außerhalb des Baukörpers sind beiderseits der neuen A 445 Kompensationsflächen von 82,1 ha Größe geplant, die auf die artenschutzrechtlichen Belange ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch das Kompensationserfordernis des LBP's von 64,5 ha mit abdecken.

Hier ist fraglich, ob die überplanten Flächen im weiteren Verfahren auch tatsächlich von den Eigentümern und Eigentümerinnen für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Eine zwangsweise Zuführung der Grundstücke setzt im zugehörigen Verfahren eine Abwägung von Alternativen voraus, die hier aber nicht erkennbar ist.

Die umfangreichen Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen, u.a. bei Straßenbauvorhaben führt wiederkehrend zu erheblichem Widerspruch aus der Landwirtschaft, so auch in diesem Fall, was auf Grund der hochwertigen Bördeböden nachvollziehbar ist. In § 15 Abs. 3 BNatschG heißt es dazu: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“*

Trotz mehrfacher Kritik, auch seitens der Stadt Werl, werden auch im Deckblattverfahren II Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend auf besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, was der Vorgabe des schonenden Umgangs widerspricht. Durch die Konzentration des größten Teils der Maßnahmen zwischen Hilbeck und Sönnern ist dieser Bereich besonders betroffen. Hier wird gefordert, bezüglich der Flächenverfügbarkeit Kompromisslösungen zu prüfen und anzustreben.

Die Stadt Werl schlägt hierzu vor, den Flächenpool der Stadt Werl im Werler Wald zu nutzen. Dort werden im Rahmen des Rückbaus zweier ehem. Militärcamps versiegelte Flächen wieder zu Wald und weiteren Sonderbiotopen entwickelt, was neben den Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auch eine Anreicherung in der waldarmen Region der Hellwegbörde bedeutet. Dieses Konzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wurde u. a. zu

Gunsten der Schonung wertvoller Bördeböden durch die Stadt Werl initiiert. Eine Kompensation im Flächenpool Werler Wald wirkt zielgerichtet im Sinne des Bodenschutzes der durch die A 445 entstehenden Neuversiegelung durch Entsiegelung von Flächen entgegen. Dies entspricht auch der durch das Land NRW initiierten Allianz für die Fläche.

Die Maßnahmen im Werler Wald sind neben dem Naturschutz auch auf eine ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet, wodurch auch die Waldvermehrung im waldarmen Gebiet der Hellwegbörde gefördert wird.

Da die Stadt Werl durch den Rückkauf der ehem. Kasernenflächen von der Bundesrepublik Deutschland in Vorleistung für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes getreten ist, muss Sie nun die Zuordnung von entsprechenden Maßnahmen einfordern. Auch der Rat der Stadt Werl hat sich mit Beschluss dafür ausgesprochen, dass Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet Werl vorrangig im Flächenpool Stadtwald umgesetzt werden sollen.

- Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete

Hier befinden sich falsche Angaben im Text des Erläuterungsberichtes DB II (U01-2-II) dort heißt es unter:

„5.8.1 Naturschutzgebiete / Naturdenkmäler“:

Das Vorhaben verläuft über ... und Strangbach (LB C.4.03).

Der „Strangbach“ hat die Bezeichnung LB C.4.02, eingefügt werden muss noch das „Wäldchen zwischen Hilbeck und Pröpsting“, LB C.4.03. wozu auch der Wald Ecke Lindfeldweg / Allener Straße gehört.

Eingefügt werden muss auch noch das Naturdenkmal bei Haus Hilbeck, ND C.3.01 bei Plettenberg.

„5.8.2 Landschaftsschutzgebiete, usw.“:

Ferner verläuft die geplante A 445 östlich der B 63 durch ein Landschaftsschutzgebiet der Stadt Hamm und das LSG C.202 - Pentling-Pröbsting des Kreises Werl.

Hier muss es richtiger Weise des Kreises Soest heißen.

Denkmalschutz

- Kulturlandschaft

Im „Kulturlandschaftlichen Gutachten“ werden neben der neuen modifizierten Planungstrasse, 3 weitere Trassen betrachtet und bewertet, obwohl sie kein Bestand der derzeit vorgesehenen Planung sind und in der Umsetzung eher unrealistisch erscheinen.

Unter „8. Zusammenfassung“ führt das zu folgendem Schluss: *„Bei der anschließenden vergleichenden Bewertung der zur Diskussion stehenden Trassen besitzt Variante 3 die höchste Eingriffserheblichkeit (sehr hoch), gefolgt von Variante 2 (sehr hoch – hoch) und Variante 1 (hoch – mittel). Die geringste Eingriffserheblichkeit mit einer Gesamtwertung von mittel – hoch hat die modifizierte Planfeststellungstrasse. Hier sind im Vergleich zu den anderen Trassenvarianten die wenigsten Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zu erwarten.“*

Dieser unrealistische Vergleich vermittelt einen falschen Gesamteindruck, denn sehr wohl sind einzelne Schutzgüter nachteilig betroffen, was durch eine andere Trassenführung vermieden werden kann.

- Baudenkmal Haus Hilbeck

Im Kulturlandschaftlichen Gutachten wird unter „Bedeutsame Guts- und Herrschaftshäuser“ (S. 33) auch das Haus Hilbeck (Baudenkmal Nr. 42, Denkmalliste Stadt Werl) benannt und in seiner Denkmaleigenschaft zutreffend beschrieben.

Unter „5.5 Auswirkungen der modifizierten Planfeststellungsstrasse“ wird der Eingriff wie folgt beschrieben: *„Für die südlich angrenzende Kulturlandschaft Strangbach (Wertstufe 1) bedeutet die Trasse eine erhebliche Beeinträchtigung des tradierten Landschaftscharakters im Auenbereich und eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicht- und Blickbeziehungen zwischen dem östlichen Ortsrand mit Haus Hilbeck und dem Auenbereich. Durch den Verlust eines seit 1840 persistenten Bauernwäldchens mit überlieferten Waldrändern am nördlichen Rand der Kulturlandschaft würde ein Zeugnis mit hohem kulturhistorischem Wert verloren gehen.“*

Verschärft werden diese sichtbeziehungsbedingten Einflüsse durch die vorgesehenen Lärmschutzwände entlang der Trasse.

Die Stadt Werl als untere Denkmalbehörde sieht durch das Heranrücken der neuen Planungstrasse eine erhebliche Störung des Denkmals Haus Hilbeck. Es wird eine weitest mögliche Verschiebung der Trasse in östliche Richtung gefordert.

- Baudenkmal an der Allener Straße

Bei der Totengedenkstätte an der Allener Straße handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal, geführt in der Denkmalliste der Stadt Werl. Eine Verlegung des Zugangs bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Nachbemerkung

- Die Stellungnahmen zu den verschiedenen Belangen zeigen, dass durch die neue Trassenführung nicht nur zahlreiche, sondern auch erhebliche Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter entstehen. Hiervon sind ebenso Natur- und Artenschutz wie auch im besonderen Maße das Schutzgut Mensch betroffen. Die Wallfahrtsstadt Werl stellt in Frage, ob eine Exklave des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als alleiniger Anlass diese Fülle an Verschlechterungen rechtfertigt, obwohl alternative Lösungen gesehen werden.

Das Planfeststellungsverfahren darf sich nicht nur auf gesetzliche Vorgaben und Normen zurückziehen. Es müssen geeignete Kompromisse gefunden werden, die auch dem Aspekt Mensch gerecht werden.

Fazit

Zusammenfassend zieht die Wallfahrtsstadt Werl aus wesentlichen Punkten der o.g. Stellungnahme folgendes Resümee:

- Die Wallfahrtsstadt Werl spricht sich grundsätzlich für den Neubau der A 445 zwischen Werl und Hamm aus und fordert eine möglichst zeitnahe Umsetzung.
- Die an den Ortsrand von Hilbeck verschobene Trasse ist aufzugeben und eine weiter östlich gelegene alternative Linienführung zu ermitteln.

- Das Schutzgut Mensch ist stärker in den Fokus zu rücken und gleichrangig mit anderen Belangen wie z.B. Natur- und Artenschutz zu behandeln. Die Überbewertung des Artenschutzes ist zu aufzugeben.
- Die Schallschutzansprüche sind erneut zu ermitteln. Dabei sind die in die Berechnung einfließenden Gebietskategorien entsprechend der tatsächlichen Nutzung einzustufen und das Ergebnis einer fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung zu Grunde zu legen.
- Die im Gutachten zur „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“ vom Büro Schmal + Ratzbor vom 23.06.2017 aufgezeigten Defizite sind zu beachten und neue Erkenntnis daraus in der Trassenfestlegung zu berücksichtigen.
- Im Wirkungsbereich der bestehenden A 445 zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Anschlussstelle Werl-Nord sind zum Schutz der Bürger vor Verkehrslärm aktive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt für den Neubau der A 445.
- Das Deckblattverfahren II weist Verfahrensfehler durch fehlende Erhebungen bzw. fehlende Unterlagen und sich daraus ergebende Abwägungsmängel auf, die zu beheben sind.

Diese Stellungnahme wurde vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 13. Juli 2017 als Einwendung und Anregung zum o. g. Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Grossmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

1. Gutachten zur „Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen“ vom Büro Schmal + Ratzbor vom 23.06.2017
2. Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung
3. Lageplan: Ausgewiesene Radrouten im Planungsbereich Neubau A 445
4. Beschlussvorlage Rat der Wallfahrtsstadt Werl, Vorlage-Nr. 695, Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 - Deckblattverfahren II - , nebst Anlagen

**Neubau der A 445 - Deckblatt 02 Baukilometer 1+228 bis Bau-km 7+691
Prüfung der Plausibilität habitat- und artenschutzrechtlicher Erwägungen**

Datum: 23. 06.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
2 Fachliche Beurteilung oder Grundlagen der rechtlichen Bewertung in den Antragsunterlagen.....	4
3 Naturschutzfachliche Bewertung der Abwägungsbelange.....	4
3.1 Zum Habitatschutz.....	5
3.2 Zum Artenschutz	6
3.2.1 Rohrweihe	6
3.2.2 Rotmilan.....	8
3.2.3 Baumfalke	8
3.2.4 Fledermäuse	8
3.2.5 Kammmolch und Laubfrosch	8
3.3 Zur Bewertung der Trassenvarianten „Achse 171“ durch den Antragsteller	8
3.3.1 Zum Kuckuck	8
3.3.2 Zum Mäusebussard	9
3.3.3 Zur Rohrweihe	9
3.3.4 Gesamtbetrachtung	9
3.4 Weitere Abwägungsbelange	9
4 Fazit	10

1 Einleitung

Zur Zeit wird das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der A 445 von Baukilometer 0-163,50 bis 8+040 auf den Gebieten der Städte Hamm und Werl in den Gemarkungen Budberg, Hilbeck, Osterflierich, Rhynern, Sönnern, Freiske und Allen durchgeführt. Die bisher vorgesehene Trasse wird mit dem Deckblatt 02 in dem 6.463 m langen Abschnitt der A 445 von Baukilometer 1+228 bis Bau-km 7+691 abgeändert. Das Deckblatt 02 wurde am 19.09.2016 aufgestellt und liegt seit dem 22.05.2017 öffentlich aus. In den Unterlagen sind die Planänderungen gegenüber den im Jahr 2011 in Werl und Hamm öffentlich ausgelegten Planunterlagen farblich dargestellt. Die Bereiche, die nicht von dem vorliegenden Deckblatt II betroffen sind, sind grau bzw. schwarz dargestellt.

Der südliche Teil der Trasse der A445 wird ab Bau-km 2+137,588 bis zur AS Werl neu trassiert. In dem vorgenannten Abschnitt wird die bisher vorgesehene schwache Krümmung des Linksbogens verstärkt, so dass sich der Trassenverlauf aus der Strangbachaue zurückzieht und zukünftig an dem östlichen Rand des Siedlungsraumes der Ortslage Hilbeck verläuft. Ähnlich der Ursprungsvariante verläuft die Neuplanung östlich von Hilbeck auf einem bis zu 7 m hohen Damm. Etwa ab Baukilometer 6+130 bis zur AS Werl verläuft die Trasse in einem Einschnitt. Die geringste Annäherung des Bauwerks (Böschungsfuß der Trasse) an die Siedlung (siedlungseitiger Straßenrand) beträgt etwa 70 m. An dieser Stelle betrug die bisherige Entfernung etwa 245 m. Weiter südlich beträgt der Abstand knapp 170 m in der aktuellen Planung und 285 m in der ursprünglichen. Die maximale westliche Abweichung der modifizierten Verfahrensachse von der ursprünglichen Verfahrensachse beträgt ca. 270 m bei Bau-km 6+050.

Im Bereich der Neutrassierung wurde die Gradienten der A 445 von Bau-km 3+603,074 bis zum Anschluss an die vorhandene A 445 angepasst. Die ursprünglich aus landschaftspflegerischer Sicht und Artenschutzgründen vorgesehenen Böschungsverbreiterungen sowie die Landschaftswälle entfallen durch das Deckblatt II. Der modifizierte Trassenverlauf bedingt auch eine Änderung der kreuzenden Straßen. Die K38 und der Lindfeldweg werden zukünftig als Unterführung der A 445 angelegt.

Im „Erläuterungsbericht zum Deckblatt“ (aufgestellt 19.09.2016) werden die Gründe der Planänderung wie folgt dargelegt:

„In das bisherige Planfeststellungsverfahren wurden unter anderem Einwendungen zum Thema Gebiets- bzw. Artenschutz eingebracht. Insbesondere war der Einwand zu einer vermuteten Gebietsschutzproblematik zum rund 450m östlich der Maßnahme gelegenen Exklave des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde zu berücksichtigen. Hinzu kam ein Aktualisierungsgebot der faunistischen Bestandsdaten aus der Zeit vor Offenlage der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2011. Der Datenbestand wurde daraufhin im Anschluss an den Ende 2012 durchgeführten Erörterungstermin in den Jahren 2013 bis 2015 grundlegend neu erfasst.“

Im Einzelnen sind umfangreiche Bestandserfassungen der Brut- und Gastvögel sowie der Durchzügler, der Amphibien und der Fledermäuse durchgeführt worden. Zusätzlich ist die Biotoptypen- und Realnutzungskartierung aktualisiert worden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung bildete sich unter dem Aspekt des Vermeidungs/Minimierungsgebots ein aktueller Planungskorridor, in dem sich eine Verfahrenstrasse, weiter westlich verlaufend, erheblich günstiger auf die im Bereich der Strangbachaue östlich von Hilbeck vorkommenden planungsrelevanten Brutvogel- und Amphibienvorkommen auswirken könnte.

Diese Einschätzung hat sich nach planerischer Ausarbeitung dieser modifizierten Verfahrenstrasse in einer detaillierteren vergleichenden artenschutzrechtlichen Gegenüberstellung der beiden Trassenführungen (siehe auch Anhang zum Erläuterungsbericht) dann auch bestätigt. Aus Sicht der Avi- und Herpetofauna stellt die modifizierte Verfahrenstrasse die deutlich bessere Trassenführung dar, da mit ihr für einzelne Arten Beeinträchtigungen vollständig vermieden und bei anderen Arten die Konflikte wesentlich minimiert werden. Darüber hinaus ist von einer deutlichen Reduzierung des Umfangs an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich relevanter Vogel- und Amphibienarten auszugehen.

In Bezug auf Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie stellt die modifizierte Verfahrenstrasse eine geringfügig ungünstigere Lösungsmöglichkeit als die Verfahrenstrasse dar. Da die von der Trassenverschiebung besonders betroffene Art Zwergfledermaus in NRW aber als ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Art. 11/17 FFH-RL eingestuft ist und die Beeinträchtigung (artenschutzrechtlicher Verbotseintritt) zudem mit entsprechender Sicherheit durch Maßnahmen vermeidbar ist, kann die prognostizierte Beeinträchtigungen der Art keinen Ausschluss der modifizierten Verfahrenstrasse unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten begründen. Zusammengefasst ergeben sich somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten deutliche Vorteile für die Modifizierung der Verfahrenstrasse.

Auch aus habitatschutzrechtlicher Sicht ist die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen.

Vor diesem Hintergrund wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, als Vermeidungsmaßnahme die modifizierte Verfahrenstrasse weiter planerisch zu verfolgen..

Auf der Grundlage des aktuellen Datenbestands erfolgte anschließend die Neuaufstellung der entsprechenden landschaftspflegerischen Gutachten (landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfungen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung). Darüber hinausgehend ist im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Funktionsraumanalyse für die Strangbachaue erstellt und ein kulturlandschaftliches Gutachten für den Planungsraum erarbeitet worden.“ (a.a.O., S. 2 bis 4)

In Folge der Trassenverschwenkung zum Siedlungsbereich Hilbeck sind in Teilbereichen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen. Dazu wird auf 825 m eine 3 m hohe Lärmschutzwand errichtet, die aus Gründen des Artenschutzes auf eine Höhe von 4 m erweitert wird. Des weiteren liegen bei 61 Gebäuden die Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für Lärmschutz an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) dem Grunde nach vor.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im „Erläuterungsbericht“ (aufgestellt 19.09.2016) aufgezeigt:

„Mit der Realisierung der Maßnahme werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, nur sehr untergeordnet höherwertige Gehölzbestände, in Anspruch genommen. Die maßgebliche Auswirkung liegt in der Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und ihrer Habitate. Die Maßnahme führt zur Überplanung eines Quartiers der Zwergfledermaus und quert drei hochwertiger Fledermausflugrouten im Bereich des Bewerbaches, der ehemaligen Bahnlinie und am Strangbach. Ornithologisch werden einige Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter (= planungsrelevanter) Vogelarten überplant bzw. randlich beein-

trächtig und für einige Arten ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Hiervon sind folgende Arten betroffen:

Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Turteltaube

Ferner führt die Planung zu Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch.

Über die planungsrelevanten Arten hinaus weist das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die meisten der insgesamt 81 erfassten Vogelarten sowie die Amphibienarten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, und Teichmolch auf.

Ferner können Kollisionen für den im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ brütenden Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. Denn die A 445 führt zu Überplanungen von Nahrungshabitaten im Bereich der Strangbachaue. Erhebliche direkte oder indirekte Wirkungen, die in das Vogelschutzgebiet hinein reichen, werden von der geplanten A 445 nicht induziert.

Der allgemeinen Zerschneidungswirkung, die das Vorhaben aufweist, wirken die zahlreichen überwiegend nach ökologischen Erfordernissen dimensionierten Bauwerke entgegen.

Arten die den Regelungen des Umweltschadensgesetzes bzw. des § 19 BNatSchG unterliegen („sonstige Anhang II-Arten“), sind von der Planung nicht betroffen.“

2 Fachliche Beurteilung oder Grundlagen der rechtlichen Bewertung in den Antragsunterlagen

Eine überschlägige, verbal argumentative Beurteilung der Trassenvarianten in Bezug auf den Artenschutz erfolgte in der „Bewertung der Trassenvariante „Achse 171“ unter den Aspekten Artenschutz und Habitatschutz“ (i.d.F. Vom 27.03.2015 mit redaktionellen Anpassungen, Stand 19.09.2016). Als Bewertungskriterien seien im Rahmen der Erstbewertung

- die anlagebedingten Verluste relevanter Habitatbestandteile,
- Zerschneidungswirkungen und
- Randeffekte, insbesondere durch baubedingte Störungen und Lärm

herangezogen worden.

Für Störungen durch Lärm seien die Bewertungskriterien des „Leitfadens Vögel und Lärm“ des BMVI (GARNIEL & MIERWALD 2010) mit den entsprechenden Wirkreichweiten zugrunde gelegt worden.

In Korrelation damit seien alle gemäß LANUV "planungsrelevanten" Brutvogelarten betrachtet worden, die sich innerhalb der artspezifischen Wirkreichweiten beidseitig der Verfahrenstrasse und der Variante 171 in dem beschriebenen Variantenabschnitt befanden.

3 Naturschutzfachliche Bewertung der Abwägungsbelange

Die Unterlagen des Deckblatts 02 weisen erhebliche Abwägungsmängel in Bezug auf die neue Trassenvariante auf.

Die Planänderung leitet sich im Wesentlichen aus habitat- und artenschutzrechtlichen Erwägungen ab. Zwar sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, jedoch setzt dies eine voraussichtliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbe-

stände voraus. Zudem ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, ob die Folgen des Vorhabens durch Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass die Signifikanzschwelle nicht mehr überschritten ist. Hinsichtlich des Habitatschutzes bedarf es einer, im Fachgesetz festgelegten und durch die laufende Rechtsprechung konkretisierten Prüfung. Auch dabei sind Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die sich, aus diesen Vorgaben ergebenden Handlungsmöglichkeiten wurden nicht in Erwägung gezogen. Zudem wurden einzelne Belange nicht in die Erwägung eingestellt oder in ihrer tatsächlichen Bedeutung verkannt.

Eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über das Vorhaben ist somit nicht mehr möglich.

3.1 Zum Habitatschutz

Nur wenn eine Prüfung ergibt, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Durchführbare Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist nicht erfolgt.

Einerseits ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass der ursprüngliche Trassenverlauf nach den vorgegebenen Kriterien unverträglich mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des in der Umgebung liegenden Vogelschutzgebietes Hellwegbörde ist. Zwar ergaben sich im bisherigen Planfeststellungsverfahren Vermutungen, dass es zu einer „Gebietsschutzproblematik“ kommen könnte. Es wurden keine Sachverhalte festgestellt, welche als eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck an sich zu bewerten wären. Mithin wurde eine Unverträglichkeit im rechtlichen Sinne nicht festgestellt.

Jedoch sei aus „... habitatschutzrechtlicher Sicht [...] die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen.“ Darauf kommt es bei der rechtlichen Bewertung aber nicht an. Ein Vorhaben muss nicht so ausgestaltet werden, dass es möglichst geringe Auswirkungen auf ein Natura 2000 – Gebiet entfaltet. Es ist entweder – wie im vorliegenden Fall - zulässig, wenn es für Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebliche Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigen kann. Oder es ist unzulässig, wenn die Verträglichkeit nicht festgestellt werden kann. Die obligatorische Minderung von nicht erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht vorgeschrieben.

Doch selbst, wenn man eine solche erhebliche Beeinträchtigung unterstellen würde, gibt es wirksame Schadenminderungsmaßnahmen, welche die Verträglichkeit herstellen können. Bereits mit den jetzt, in Hinsicht auf den Siedlungsraum Hilbeck vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen (hochabsorbierende Schallschutzwand, schallreduzierender Fahrbahn) ließe sich durch eine andere Anordnung die Lärmeinwirkung der alten Trasse in das Vogelschutzgebiet auf das Niveau reduzieren, dass für die neue Trasse als verträglich erachtet wird. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie lärmreduzierende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Sichtverschattung (teilweise durch die Lärmschutzwand bereits erreicht) der Verkehrsbewegung, insbesondere bei nächtlicher Beleuchtung usw. denkbar.

Da entweder die Unverträglichkeitsschwelle nicht überschritten ist oder es alternative Möglichkeiten zur Auswirkungsminimierung oder Verträglichkeitssicherung denkbar sind, hätte dies in die Abwägung eingestellt werden müssen. Im Zuge der UVP ist auch zu berücksichtigen, ob Planungsentscheidungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem einen Schutzgut auf das andere verlagern würden. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Zudem fehlt ein Vergleich der Auswirkungen der ursprünglichen Verfahrenstrasse mit denen der modifizierten Verfahrenstrasse. Die Abwägung stützt

sich im Wesentlichen auf Fragen der Minimierung von Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet und verlässt damit den Rahmen, den die fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorgibt. Andere Belange, insbesondere in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch, werden nicht bzw. nicht angemessen in die Abwägung eingestellt. Der Belang Naturschutz wird unangemessen übergewichtet.

3.2 Zum Artenschutz

Im Wirkungsbereich des Straßenbauvorhabens kommen Tiere von Arten vor, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG weder getötet bzw. verletzt oder erheblich gestört werden dürfen, noch dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden. Diese artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote beziehen sich auch auf unausweichliche Folgen einer ansonsten rechtmäßigen Handlung.

Das Artenschutzrecht ist nur auf bestimmte Sektoren des Naturschutzes ausgerichtet (Schutz von einzelnen Tieren vor Tötung bzw. Verletzung oder erheblicher Störung sowie dem Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), andere Sektoren, wie beispielsweise der Schutz von Nahrungshabitaten, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Artenschutzrecht ist strikt. Es gibt keinen Ermessensspielraum bei der Rechtsanwendung. Diese setzt jedoch eine angemessene Sachverhaltsermittlung und Auswirkungsprognose voraus. Durchführbare Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist nicht erfolgt.

Bereits eine, im Folgenden dargestellte summarische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zeigt, dass die ermittelten Konflikte in beiden Varianten eine vergleichbare Intensität haben oder nachteilige Umweltauswirkungen durch wirksame Maßnahmen soweit vermieden werden können, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Da entweder die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist oder wirksame Möglichkeiten zur Schadensminimierung oder -vermeidung denkbar sind, hätte dies in die Abwägung eingestellt werden müssen. Es fehlt ein bilanzierender Vergleich der Auswirkungen der ursprünglichen Verfahrenstrasse mit denen der modifizierten Verfahrenstrasse. Die Abwägung stützt sich im Wesentlichen auf Fragen der Minimierung von Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet und verlässt damit den Rahmen, den die fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorgibt. Andere Belange, insbesondere in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch, werden nicht bzw. nicht angemessen in die Abwägung eingestellt. Der Belang Naturschutz wird unangemessen übergewichtet.

3.2.1 Rohrweihe

Im Bestands- und Konfliktplan Avifauna (12.1 4/II) sind zwei Brutplätze der Rohrweihe dargestellt und als Konflikt (K/FA 1.7) der Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten der Rohrweihe benannt.

Unstrittig hätte die ursprüngliche Trassenwahl den Bereich der Rohrweihenbrutplätze überplant oder es wäre durch die unmittelbare Nähe des Baukörpers Straße zu anlagen- bzw. betriebsbedingten Störungen brütender Vögel gekommen. Solche Störungen gehen insbesondere auf Lärm, Bewegung und Lichtreize einer Verkehrsstrasse zurück.

Nach den Naturschutzinformationen NRW¹ hat die Rohrweihe folgende Lebensraumsprüche:

¹ <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103012> letzter Aufauf 09.06.2017

„Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.“

Nach den Planfeststellungsunterlagen handelt es sich bei den Biotoptypen im Umfeld der dargestellten Rohrweihenbruten um brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, gut bzw. mittel bis schlecht ausgeprägt (EE3,2; EE3,1), das vermutlich aus einer artenarmen Intensivwiese (EA,1) hervorgegangen ist. Diese Biotopbeschreibung deckt sich erst einmal nicht mit der Beschreibung des präferierten oder neuerdings auch genutzten Bruthabitats der Rohrweihe.

Da Rohrweihen als Bodenbrüter nur in stabilen Vegetationsbeständen, wie sie für Röhrichte typisch sind, dauerhaft in einem engeren Bereich brüten und bei sich verändernden, aber ansonsten noch geeigneten Vegetationsbeständen die Brutplätze auch großräumig verlagern, wäre eine vertiefende Prüfung erforderlich gewesen. Dabei wäre zu hinterfragen ob die erfassten Bruten Einzelereignisse darstellen, die einer besonderen Situation geschuldet sind, oder die Erfassung eine dauerhafte Situation kennzeichnet. Dies ist nicht erfolgt.

Selbst wenn eine dauerhafte Nutzung des Bereichs als Brutplatz für Rohrweihen angenommen würde, könnten Ersatz-Bruthabitate entwickelt oder neu geschaffen werden. Bei ausreichender Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, insbesondere bei Störungen durch Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde) idealerweise an bereits vorhandene Röhrichtflächen oder (schmale) Ufersäume von Gewässern, wären auf einer Fläche ab 0,5 ha Größe pro Brutpaar Maßnahmen möglich. Da Rohrweihen bei günstigen Verhältnissen auch kolonieartig brüten, ließen sich solche Maßnahmen auch für mehrere Brutpaare durchführen. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen wäre ein solches Vorgehen geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Es sind allerdings wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung sowie ein maßnahmenbezogenes erforderlich. Bei landesweit bedeutsamen Brutvorkommen wäre zusätzlich ein populationsbezogenes Risikomanagement / Monitoring durchzuführen. Die Wirksamkeit wäre dann sofort gegeben, wenn Störungen zu reduzieren wären. Bei Entwicklung oder Neuanlage von (Röhricht-) Ufersäumen stellt sich die Wirksamkeit innerhalb von 2 bis 5 bzw. in bis zu 10 Jahren ein.

In der Funktionalität ähnliche Maßnahmen sind bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zur ursprünglichen Verfahrenstrasse sowie teilweise auch in Bezug auf die modifizierte Verfahrenstrasse vorgesehen. Die Maßnahmen müssten unter Beachtung des Wirksamkeitsleitfadens nochmals überprüft und gegebenenfalls optimiert werden. Weitergehende, als die bisher angedachten Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wie die im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen durchgeführte Raumnutzungsanalyse für die Rohrweihe zeigt, verlagert die Neuplan zwar die Trasse innerhalb des vorwiegend zur Nahrungssuche genutzten Raumes, überplant aber weiterhin Quadranten mit überdurchschnittlicher Nutzungsintensität in ähnlicher Ausprägung. Die diesbezüglichen nachteiligen Umweltauswirkungen beider Varianten unterscheiden sich nicht wesentlich.

3.2.2 Rotmilan

Der bekannte Brutplatz des Rotmilans östlich des Vorhabens wird von beiden Varianten nicht berührt. Ähnlich wie bei der Rohrweihe zeigt die durchgeführte Raumnutzungsanalyse, dass beide Trassenvarianten innerhalb des vorwiegend genutzten Nahrungshabitats liegen, Quadranten mit überdurchschnittlicher Nutzungsintensität überlagert werden und sich diese Überlagerungen in ihrer Ausprägung nicht wesentlich unterscheiden.

3.2.3 Baumfalke

Der bekannte Horst des Baumfalken liegt westlich der Trasse. Die modifizierte Verfahrenstrasse liegt jedoch deutlich näher am Brutplatz als die ursprünglich Trasse. Die bereits vorgesehenen Maßnahmen greifen in gleicher Weise bei einer Verwirklichung der Ursprungsvariante.

3.2.4 Fledermäuse

Die Trasse durchschneidet sowohl in der Ursprungsvariante, als auch in der modifizierten Variante eine Fledermaus-Flugroute und Wechselbeziehung. Die diesbezüglich vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vorkehrungen greifen bei beiden Trassen gleichermaßen.

Dennoch stellt nach Aussage der Planfeststellungunterlagen die modifizierte Verfahrenstrasse eine geringfügig ungünstigere Lösungsmöglichkeit als die Verfahrenstrasse dar.

3.2.5 Kammmolch und Laubfrosch

Die Trasse durchschneidet sowohl in der Ursprungsvariante, als auch in der modifizierten Variante einen Lebensraum von Kammmolch und Laubfrosch. Die diesbezüglich vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vorkehrungen greifen bei beiden Trassen gleichermaßen.

3.3 Zur Bewertung der Trassenvarianten „Achse 171“ durch den Antragsteller

Ein quantitativer bzw. bilanzierender Vergleich fehlt in der Beurteilung der Trassenvarianten. Eine Korrelation im wissenschaftlichen/statistischen Sinne wurde nicht ermittelt. Die verbalen Argumente werden weder durch einzelne konkretisierte Sachverhalte oder Analogieschlüsse hergeleitet noch werden Wirkzonen und Empfindlichkeitsbereiche benannt, dargestellt und verschnitten, wie es beispielsweise in der ökologischen Risikoanalyse üblich ist. Ein flächengrößenbezogener Vergleich ist somit nicht möglich.

Die Beurteilung scheint vielmehr nach frei assoziierten und nicht einzeln dargestellten Kriterien variabel erfolgt zu sein. Die Anwendung üblicher fachlicher Methodenstandards, wie sie beispielsweise in Fürst / Scholles (2004) beschrieben sind, ist nicht zu erkennen.

Die Bewertung der Variante „Achse 171“ ist in Bezug auf die Arten Kuckuck und Mäusebussard offensichtlich unzutreffend, in Bezug auf die Rohrweihe unvollständig und daher im Ergebnis ebenfalls unzutreffend.

3.3.1 Zum Kuckuck

Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und lässt seine Eier von Brutpaaren anderer Arten ausbrüten und den Jungvogel aufziehen. Die Wirtsarten sind vielfältig und meist nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt. Selbst wenn ein zusammenhängendes Revier mit potenziellen Brutvorkommen von Wirtsvögeln zentral durchschnitten wird, bieten die ökologischen Vorausset-

zungen des Raumes weiterhin einer Vielzahl von potenziellen Wirten Brutplätze bzw. Brutmöglichkeiten. Da der Kuckuck im Brutgebiet großräumig agiert, ist in seinem Aktionsraum weder der Verlust von Brutstätten der Wirtsarten, der Verlust von Wirtsvögeln oder -paaren oder gar eine Verringerung des Reproduktionserfolgs des Kuckucks zu erwarten. Die ökologische Funktion der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Die Variante, welche einen weiteren Abstand zum bekannten Kuckuck-Brutplatz eines Jahres einhält ist eben nicht automatisch die deutlich günstigere. In Bezug auf den Kuckuck sind keine wesentlichen Einschränkungen der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte zu erkennen.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.2 Zum Mäusebussard

Der bekannte Brutplatz des Bussards ist, je nach Bezugspunkt an der geplanten Trasse etwa 170 m von der AS Werl der modifizierten Verfahrenstrasse entfernt. Bei der ursprünglichen Trasse betrug dieser Abstand etwa 135 m. Dass ein zusätzlicher Abstand von 35 m bis höchstens 45 m ergeben soll, dass sich der Brutplatz erst dann außerhalb der Fluchtdistanz von Tieren der Art Mäusebussard befindet, ist fachlich unzutreffend.

Zudem ist die positive Bewertung der Variante „Achse 171“ auch widersinnig, da ein für beide Varianten erforderlicher Zubringer zur AS Werl einen Abstand von nur 27 m zum bekannten Brutplatz hat und insofern seine Wirkung selbst bei geringerem Verkehrsaufkommen bereits vor den Trassenvarianten entfalten wird.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.3 Zur Rohrweihe

Wie bereits unter Kap. 3.2.1 dargestellt, ist der artenschutzrechtlich relevante Verlust von bis zu zwei Rohrweihenbruten, sollte er denn überhaupt eintreten können, durch wirksame Minderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen zu verhindern. In einer sachgerechten Bewertung wären diese Maßnahmen zu berücksichtigen gewesen.

Insofern ergeben sich bei keiner der Varianten Vor- oder Nachteile.

3.3.4 Gesamtbetrachtung

Selbst wenn die modifizierte Verfahrenstrasse in Hinsicht auf die Arten Kuckuck, Mäusebussard oder Rohrweihe „deutlich günstiger“ wäre, so hätte dieser Umstand keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Bewertung. Verbotstatbestände, hier kämen nur die erhebliche Störung von Tieren der Wirtsarten oder der Art Kuckuck oder die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in Betracht, sind nicht erfüllt. Eine über das strikte Artenschutzrecht hinausgehende vorsorgliche Minderung von Auswirkungen („deutlich günstiger“ drückt dies ja aus) wäre in eine Abwägung mit bzw. gegen andere Belange einzustellen.

3.4 Weitere Abwägungsbelange

In den veröffentlichten Planfeststellungsunterlagen zum Deckblatt 02 wird die Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand 21.04.2017 behandelt. Die Begleitplanung weist detailliert und konkret nach, dass die Eingriffsfolgen des beantragten Vorhabens, hier der modifizierten Trasse, bewältigt werden. Aus der Abarbeitung der Ein-

griffsregelung ergeben sich keine Abwägungsbelange, die für oder gegen eine Planungsentscheidung sprechen würden.

Das Vorhaben an sich stellt mit beiden Planungsalternativen einen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne dar. Ein solcher Eingriff ist zulässig, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Folglich ist erst einmal zu prüfen, ob die voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Beide Trassenvarianten wären dann gleichrangig und im Sinne von § 15 Abs. 5 BNatSchG naturschutzrechtlich gleichermaßen zulässig, wenn die Eingriffsfolgen abschließend bewältigt werden können. Für die modifizierte Verfahrenstrasse ist dies geprüft. Eine entsprechende Prüfung der Ursprungsvariante fehlt in den Unterlagen zum Deckblatt 02. Für eine sachgerechte Abwägung wäre dies aber unerlässlich, soweit naturschutzfachliche Abwägungsgründe für die modifizierte Verfahrenstrasse entscheidungstragend wären.

Sollten geeignete Maßnahmen umzusetzen sein, erhebliche Beeinträchtigungen als voraussichtliche Folge der ursprünglichen Planung zu ersetzen, soweit sie nicht auszugleichen oder zu vermeiden sind, ergäbe sich eine grundsätzliche naturschutzrechtliche Zulässigkeit. Damit wäre dieser Belang nicht mehr höherrangig als andere Belange, insbesondere als der Schutz von Anliegern.

4 Fazit

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Deckblatt 02 weisen nach, dass die modifizierte Verfahrenstrasse zulässig ist. Dabei werden jedoch wesentliche Umweltbelange verkannt. In der Folge ist die Bewertung der Umweltauswirkungen mangelbehaftet, da nicht alle zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in die Bewertung eingestellt wurden.

In Hinsicht auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ werden die gesetzlichen und untergesetzlichen Umweltqualitätsziele eingehalten. Dies trifft auch auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu. Die Gründe für die Verschwenkung der ursprünglichen Verfahrenstrasse werden aber mit einem, insbesondere in Bezug auf das Habitat- und das Artenschutzrecht über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende Schutzbemühen begründet. Eine vermutete Gebietsschutzproblematik in Bezug auf einen Teil des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde sei zu berücksichtigen gewesen. Auch aus habitatschutzrechtlicher Sicht sei die modifizierte Verfahrenstrasse allein schon durch das deutliche Abrücken vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als günstiger einzustufen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung sei unter dem Aspekt des Vermeidungs/Minimierungsgebots die modifizierte Verfahrenstrasse erheblich günstiger für die im Bereich der Strangbachaue östlich von Hilbeck vorkommenden planungsrelevanten Brutvogel- und Amphibienvorkommen. Aus Sicht der Avi- und Herpetofauna stelle die modifizierte Verfahrenstrasse die deutlich bessere Trassenführung dar.

Eine vermutete Problematik, eine günstigere Einstufung, eine unter Vermeidungs- oder Minimierungsgebots erheblich günstigere Lösung, eine deutlich bessere Trassenführung ist Habitat- und artenschutzrechtlich unbeachtlich. Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach den Vorgaben des UVPG ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umwelтанforderungen) auf den entscheidungserheblichen

Sachverhalt. Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften. Das BNatSchG als hier einschlägiges Fachgesetz benennt bezüglich des Habitatschutzes in § 34, bezüglich des besonderen Artenschutzes in § 44 die relevanten Tatbestandsmerkmale. Die Planfeststellungsunterlagen stellen weder dar, dass die ursprüngliche Trasse nicht mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde verträglich sei, artenschutzrechtliche Bedenken erfüllt seien und auch nicht ob diese durch Maßnahmen zu vermeiden wären. Vielmehr werden Entscheidungsgrundlagen genannt, die über die gesetzlichen Umweltqualitätsziele hinausgehen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen sind sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter, als auch medienübergreifend unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen zu bewerten. Wechselwirkungen können unter anderem durch Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus.

Zudem sind die genannten habitat- und artenschutzbezogenen Ansätze nicht striktes Recht. Dies wäre nur bei einer festgestellten Unverträglichkeit oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Fall. Die, über die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen hinausgehenden Ansätze unterliegen der ordnungsgemäßen Abwägung. Sie sind also in das Verhältnis zu anderen, insbesondere drittschützenden Belangen zu setzen.

Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurden die habitat- und artenschutzorientierten Planungsentscheidungen ungerechtfertigter Weise unabgewogen über andere Belange gestellt. Eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über das Vorhaben ist somit nicht mehr möglich. Damit ergibt sich ein schwerwiegender Abwägungsfehler zu Lasten der in Hilbeck lebenden Menschen.

Lehrte, 23.06.2017



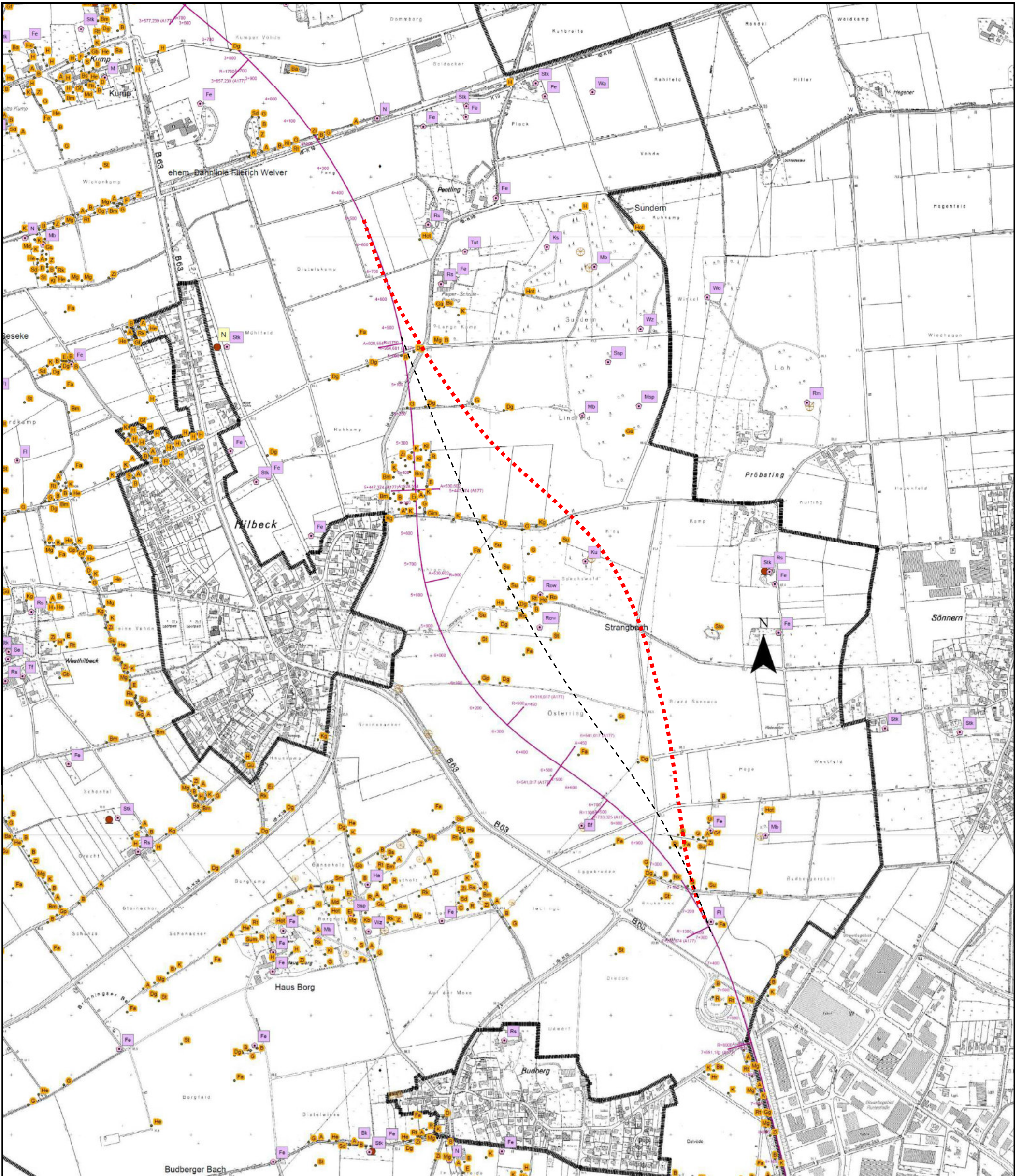
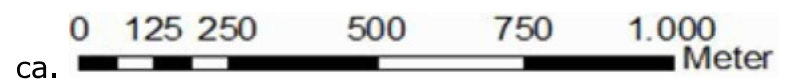


Abb. 1: Skizze alternative Trassenführung

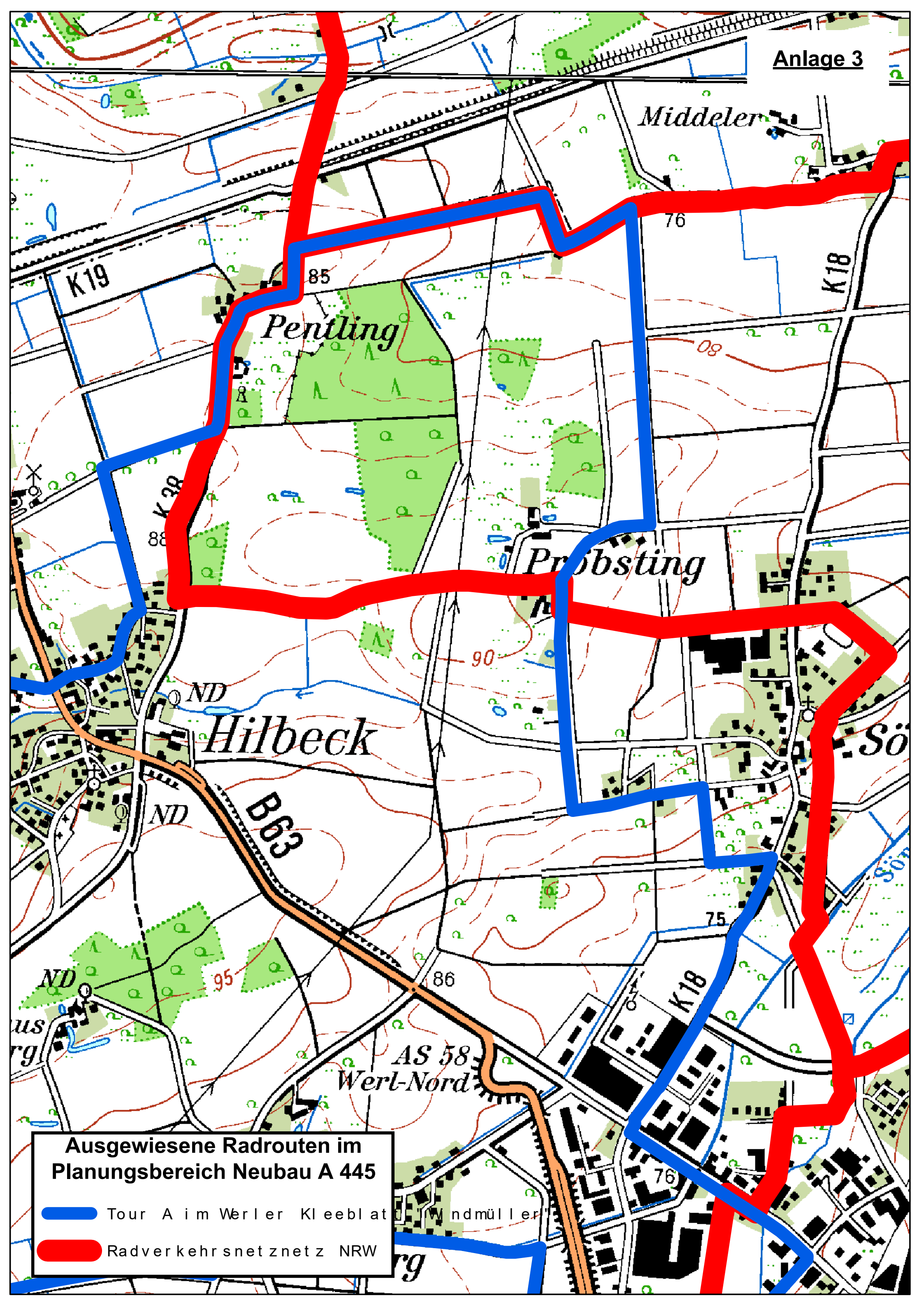
Auf der Grundlage: Auszug aus den Karten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „12_1c_2II_Brutvögel Karte Mitte“ und „12_1c_3_II_Brutvögel Karte Süd“





ursprüngliche Trasse Variante A

geänderte Trasse Deckblatt II

ungefähre Linie für eine alternative Trasse unter Berücksichtigung der geschützten Landschaftsbestandteile C.4.02 „Strangbach“ und C.4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“ gem. Landschaftsplan VI „Werl“ vom 24.08.2012 sowie der kartierten Vogelarten



Ausgewiesene Radrouten im Planungsbereich Neubau A 445

-  Tour A im Werler Kleefeld
-  Radverkehrsnetz NRW

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 631a			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP		II/4	
<input checked="" type="checkbox"/> Schul - und Sportausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 22.06.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<input checked="" type="checkbox"/> Rates		13.07.2017			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 15.000,00 €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.06.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur				20	FBL
AZ: 40-Kn.				Allg. Vertreter	BM

Titel:

Förderung der Sportvereine mit eigenen Anlagen

- **Anfrage der BG Fraktion zum Antrag des Ski-Clubs Werl e.V. vom 09.01.2017**
- **Antrag der WP Fraktion vom 27.03.2017: Grundsatzentscheidung des Werler Stadtrates zur Verbesserung der Vereinsförderichtlinien für Vereine mit eigenen Anlagen**

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Schul – und Sportausschusses vom 23.03.2017 wurde bereits die Sportförderung – in Verbindung mit der Anfrage der BG zum Antrag des Ski-Clubs Werl e.V. vom 09.01.2017 (Beschlussvorlage Nr.: 631) beraten. Da die Mitglieder des Schul – und Sportausschusses weiteren Beratungsbedarf innerhalb der Fraktionen geltend gemacht haben, wurde der Tagesordnungspunkt übereinstimmend auf die nächste Sitzung des Schul – und Sportausschusses vertagt. Inzwischen hat die Fraktion der WP! mit Schreiben vom 27.03.2017 einen Antrag gleichen Inhalts gestellt. (s.Anlage: Antrag WP!).

Die Verwaltung stellte in der letzten Sitzung des Schul – und Sportausschusses umfänglich die aktuelle Fördersituation und die historisch gewachsene Situation der Sportlandschaft in der Wallfahrtsstadt Werl dar. Tendenziell herrschte Konsens für eine Förderung der Sportvereine mit eigenen Anlagen, jedoch wurde die Verwaltung gebeten darzulegen, wie eine mögliche Finanzierung sich darstellt, ohne den Haushalt zusätzlich zu belasten.

Desweiteren wurde die Verwaltung gebeten nochmals die Rahmenbedingungen unter denen eine solche Förderung bereitgestellt werden kann, darzulegen.

Die Rahmenbedingungen für das Förderinstrument „**Unterhaltungsbeitrag für Sportvereine mit eigenen Anlagen**“:

- Die Wallfahrtsstadt Werl stellt im Rahmen der kommunalen Sportförderung ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich einen Betrag i.H.v. 15.000,00 € für Sportvereine mit eigenen Anlagen als Unterhaltungsbeitrag zur Verfügung. Die Mittel von 15.000,00 € im Bereich der Sportförderung (ausgewiesen im Haushaltsplan unter dem Basisabrechnungsobjekt [BAO] Nr.: 08 01 01 01 00) werden durch die gleichzeitige Reduzierung des Haushaltsansatzes der Sportunterhaltung um ebenfalls 15.000,00 € (ausgewiesen im Haushaltsplan unter dem Basisabrechnungsobjekt [BAO] Nr.: 08 02 01 01 00) gedeckt.

Die zur Deckung notwendigen Mittel werden im Bereich der Sportunterhaltung an folgenden Stellen erzielt:

- Haushaltmittel i.H.v. 13.800,00 € für kleinere Ausbesserungsarbeiten im Bereich der Kunstrasenplätze. Durch eine Belagserneuerung der Kunstrasenspielfläche in den Ortsteilen Westönnen und Büderich beginnend mit dem Jahr 2018 und die mit dem Austausch verbundene 5 –jährige Herstellergewährleistung auf die neuen Beläge, können die für kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgesehenen Haushaltsmittel in o.g. Höhe eingespart werden.
 - Nach Absprache mit den Vereinen DJK BW Büderich und RW Westönnen können gleichzeitig zukünftig die Pflegekostenzuschüsse für die Kunstrasenspielflächen an die genannten Vereine in den Ortsteilen i.H.v. jeweils 600,00 € pro Jahr (Gesamtbetrag 1.200,00 € pro Jahr) ab dem Jahr 2018 eingespart werden.
- Jeder Verein kann – sofern er nach eigener Einschätzung eine Maßnahme durchführen möchte und dafür städtischer Förderung bedarf – jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres einen Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 3.000,00 € pro Jahr für die Unterhaltung seiner nicht auf städtischem Grund befindlichen Anlage für das laufende Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung für die Antragsstellung ist, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, Mitglied im Landessportbund ist und Angebote für Kinder und Jugendliche bereithält.

Dem schriftliche Antrag an das Sportamt der Wallfahrtsstadt Werl, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Auflistung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung von Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplänen und ggf. Nachweisen über bereits gewährte bzw. zu gewährende Fremdmittel (z.B. Zuschüsse des Landessportbundes etc.).
- Vorlage der zweckentsprechenden Verwendung (z.B. durch Rechnungen) des Vorjahreszuschusses. Sollte der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung niedriger als der für das Vorjahr gewährte Zuschuss ausfallen, so wird die Summe des zu gewährenden Zuschusses um den Anteil der nicht nachgewiesenen Beträge gekürzt.

Obwohl die geplanten Förderungen einen dementsprechenden formellen Antrag mit den o.g. Unterlagen zur Vorlage beim Sportamt der Wallfahrtsstadt Werl voraussetzen, sollen die Vereine gleichwohl sensibilisiert werden, ob sie tatsächlich jeweils einer finanziellen Unterstützung durch die Stadt bedürfen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für die in Wallfahrtsstadt Werl ansässigen Sportvereine mit eigenen Anlagen, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied im Landessportsport sind und Angebote für Kinder und Jugendliche bereitstellen, ab dem Haushaltsjahr 2018 einen Unterhaltsbeitrag von jährlich insgesamt 15.000,00 €, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bereitzustellen.

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31.03. jeden Jahres unter Beibringung der notwendigen Unterlagen (Auflistung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung von Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplänen und ggf. Nachweisen über gewährte Fremdmittel sowie Vorlage der zweckentsprechenden Verwendungsnachweise des Vorjahreszuschüsse) zu stellen.

Die maximale Fördersumme pro Verein beträgt bis zu 3.000,00 € jährlich. Die Mehrausgaben im Haushalt im Bereich der Sportförderung werden durch Einsparungen im Bereich der Sportunterhaltung in gleicher Höhe gedeckt.

Unabhängige Wählergemeinschaft
Bürgergemeinschaft



Siegbert May, Telemannstr.15, 59457 Werl, Tel.: 02922 81212, Fax.: 02922 608453, E-Mail: siegbert@gmail.com
Fraktionsvorsitzender

Werl, 30.01.2017

Stadt Werl
Bürgermeister der Stadt Werl

Fachbereichsleiterin II Frau Iris Bogdahn

Betreff:

Anfrage zum Antrag des Ski Club Werl e.V. vom 09.01.2017 (Kostenbeteiligung der
Wallfahrtsstadt Werl an den von Sportvereinen in Eigenregie unterhaltenen Sportstätten.)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann!

Sehr geehrte Frau Bogdahn!

Mit Schreiben vom 09.01.2017 wandte sich der Vorsitzende des Ski-Club e.V. an die
Ratsfraktionen und bat um Unterstützung. Den Inhalt des Schreibens darf ich als bekannt
voraussetzen.

Die BG-Ratsfraktion bittet die Verwaltung um öffentliche, mündliche und schriftliche,
Unterrichtung der Mitglieder des Schul- und Sportausschusses zu folgenden Fragen:

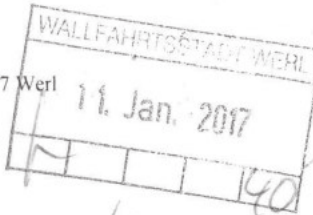
1. Seit wann ist der Verwaltung das Vorbringen des Antragstellers bekannt?
2. Welche Vereine mit eigenen Sportanlagen erhalten Fördermittel für Investitionskosten?
3. Wie viele Vereine mit eigenen Sportanlagen haben in den vergangenen Jahren
entsprechende Anträge gestellt?
4. Ist daran gedacht, die Sportförderrichtlinien der Stadt zu überarbeiten?

Siegbert May



Ski Club e.V. Werl, Abt. Tennis, Hinter dem Friedhof 1a, 59457 Werl

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Herrn Michael Großmann
59455 Werl



Wu: 18.01.

www.sc-werl.de
Tel.: 02922/4313

09. Januar 2017

Antrag: Kostenbeteiligung der Wallfahrtsstadt Werl an den von Sportvereinen in Eigenregie unterhaltenen Sportstätten.

Sehr geehrter Herr Großmann,

wir bitten höflich um Kenntnisnahme:

Seit 2011 gab es mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern der Stadtverwaltung und Vereinen, die keine städtischen Sportanlagen nutzen, sondern eigene Anlagen unterhalten.

An den Gesprächen nahmen neben den betroffenen Vereinsvertretern seitens der Stadtverwaltung Frau Bogdahn und einmal auch Herr Canisius teil. Die Gespräche fanden in angenehmer Atmosphäre statt, doch passiert ist bisher nichts. Auch ein „Bittbrief“ an den Herrn Bürgermeister Michael Großmann im Dezember 2014 führte nicht zu dem erhofften Ergebnis, die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen.

Als Vorsitzender des Ski-Club e.V. Werl wende ich mich nunmehr an unsere Ratsfraktionen, um den Rat über die Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung der Sportvereine zu informieren. Ferner bitte ich darum die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen.

Bankverbindung:
Sparkasse Werl
Abt.: Ski
Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL
IBAN: DE39 41451750 0000 004911
IBAN: DE31 41451750 0000 031245

Mit den Sportvereinen, welche städtische Sportanlagen nutzen, wurden vor mehreren Jahren Vertragsvereinbarungen getroffen, mit dem Ziel sie an den pflegerischen Leistungen zur Unterhaltung der städtischen Sportanlagen und an den Energiekosten zu beteiligen. Ich weiß auch, dass der von den Vereinen getragene Anteil für die Unterhaltungskosten der städtischen Sportanlagen nur eine „Anerkennungsgebühr“ darstellt und sein kann.

Leider fanden die Sportvereine mit eigenen Anlagen zum damaligen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Obwohl die Möglichkeit, diesen einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, gegeben war. Bis zum heutigen Tage konnte keine Gleichbehandlung bzw. gerechte Lösung zur finanziellen Unterstützung für diese Vereine erzielt werden.

Ich möchte diese Ungleichbehandlung zwischen den Sportvereinen, die eine städtische Sportanlage nutzen und unserer eigenen Sportanlage einmal aufzeigen.

Die Mitglieder der Tennisabteilung, des Ski-Club e.V. Werl, spielen seit den 70er Jahren auf der vereinseigenen Anlage „Am Kolbenschlag“.

Das Gelände ist ein Erbpachtgrundstück und Erbbaurechtsgeber ist Herr Thomas Lör. Die Erbpacht beträgt 3.080,00 € pro Jahr. **Ein Kostenaufwand, den ein Verein für die Nutzung der städtischen Sportanlagen nicht aufbringen muss.**

Bis weit in die 90er Jahre wurde diese Erbpacht von der Stadt Werl bezahlt. Nach dem der damalige Vereinsvorsitzende, Herr Rechtsanwalt Krampitz, seinen Unmut über den Bau weiterer Tennisplätze für den TV Werl (hinter dem Freizeitbad Werl) als unnötige Konkurrenzsituation zum Ausdruck gebracht hatte.

Wir leisten, wie jeder anderer Sportverein in unserer Stadt, einen großen Beitrag für die sportliche, gesundheitliche Förderung und Erziehung von Kindern/Jugendlichen zum allgemeingültigen Verhalten.

Allein in der Tennisabteilung sind von 280 Mitgliedern fast die Hälfte Kinder und Jugendliche, die sportlich gefördert werden, sich im Spielbetrieb befinden und an Mannschaftsspielen teilnehmen. Die Integration von ausländischen Mitbürgern in unserem Verein ist seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Dieses gilt auch für die Seniorenarbeit in unserer Stadt, über 80% der Senioren in der Abt. Ski von 106 Mitgliedern nehmen noch aktiv am Vereinsleben teil.

Bankverbindung:

Sparkasse Werl

Abt.: Ski

Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL

IBAN: DE39 41451750 0000 004911

IBAN: DE31 41451750 0000 031245

Die Unterhaltung der Tennisanlage lässt sich bereits seit Jahren aus den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr finanzieren. Nur durch ehrenamtliche Eigenleistung der Mitglieder und durch jährliche erwirtschaftete geringe Überschüsse aus dem Tennishallenbetrieb kann die „klassische Vereinsarbeit“ Spielbetrieb aufrechterhalten werden.

Aufgrund der seit Jahren stetig steigenden Kosten auf allen Gebieten, wie Instandhaltung, Reparaturen, Erneuerungen, Energie, kommunale Abgaben, Verbandsbeiträge, usw., stoßen wir mit unseren Einnahmen an wirtschaftliche Grenzen. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden von Jahr zu Jahr geschoben.

Ich beantrage daher und stelle zur Diskussion, ab 2017 die Sportvereine mit eigenen Sportanlagen finanziell durch einen Jahresförderbetrag zu unterstützen. So sollte dieser - im Falle des Ski-Clubs e.V. Werl - mindestens die Kosten der Erbpachtzahlung decken.

Die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen, sehe ich als gerecht und aufgrund der finanziell verbesserten Lage unserer Stadt als machbar an.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Alteköster,
Vereinsvorsitzender
Ski-Club e.V. Werl)

Verteiler:

**Fraktionen: CDU, SPD, BG, Die Grünen,
Ratsmitglied der FDP
z.K. Bürgermeister Michael Großmann**

Bankverbindung:

Sparkasse Werl

Abt.: Ski

Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL

IBAN: DE39 41451750 0000 004911

IBAN: DE31 41451750 0000 031245



**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

An Abt.

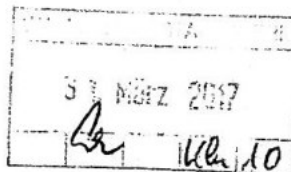
30 März 2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler

Werl, 27.03.2017

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl



Ratsantrag auf Grundsatzentscheidung des Werler Stadtrates zur Verbesserung der Vereinsförderrichtlinien für Vereine mit eigenen Anlagen.

Begründung: Nach einer weitergehenden, internen Beratung sieht die Ratsfraktion der Werler Protestwähler die dringende Notwendigkeit, zur Einführung einer „Anlagen-Unterhaltungszuwendung“ für Werler Vereine mit eigenen Vereinsanlagen. Besonders unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung einer wünschenswerten Vielfalt des Werler Vereinslebens, zum Erhalt der allgemeinen Sport- und Kulturstättenversorgung, aber auch unter dem Aspekt der Fördergerechtigkeit sollten auch Werler Vereine mit eigenen Vereinsanlagen eine nachhaltige Förderung für ihre Anlagenunterhaltung erhalten können. Die Werler Politik sollte berücksichtigen, dass ganz besonders Vereine mit eigenen Anlagen stärkere Probleme mit der Anzahl an Gesetzen, Verordnungen, Versicherungen, Vorschriften, sowie der finanziellen Situation (für Wartungspersonal, Investitionen, Anlagenerhaltung, Kapitaldienst etc.) des Vereins haben. Eine Fördersumme von bis zu 3000,- Euro pro Jahr sieht die WP! hierbei als eine äußerst vernünftige Größe an. Da besonders von der Werler Politik auch immer der besondere Wert des „Ehrenamtes“ betont wird, sich die „ehrenamtliche“ Werler

Politik übrigens z.Bsp. erst kürzlich selber deutlich höhere Fraktionszuwendungen genehmigt hat, sollte nun, auch aus Gründen der eigenen Glaubwürdigkeit, von der Werler Ratspolitik für diesen Grundsatzantrag ein positives Votum erfolgen. Die zu zahlende Unterhaltungspauschale soll, unter Berücksichtigung einer Prüfung der jeweiligen Fördernotwendigkeit und unter Offenlegung der jeweiligen Vereinsbilanzen, möglichst unbürokratisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Fischer

Andreas Spitzer

WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 692
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 13.07.2017

Datum: 29.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 30/61- Landschaftsbauwerk	<i>v.o.f.</i>	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 30/61		<i>st</i>	<i>TC</i>	<i>h</i>	<i>r</i>

**Titel: Errichtung eines Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsturm im Werler Stadtwald
hier: Informationen über die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb (Ausschreibung)**

Sachdarstellung:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat neben dem Feststellungsbeschluss zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 118 „Landschaftsbauwerk Stadtwald“ als Satzung beschlossen, in dem die Flächen als Waldfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsbauwerk ausgewiesen wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 118 bildet nunmehr die rechtliche Grundlage zur Errichtung eines Landschaftsbauwerkes mit Aussichtsturm. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans können im Wesentlichen wie folgt kurz skizziert werden:

- Rückbau der Albuhera-Kaserne (Rückbau von ca. 40 Gebäuden; Perforierung und Übererdung von Verkehrsflächen, soweit sie zur Erschließung der Waldflächen nicht mehr benötigt werden; Verfüllung bzw. Entfernung von Entsorgungsleitungen einschl. Schächte sowie Fernmeldeleitungen, Entfernung und Entsorgung von sonstigen (kleineren) Gegenständen bzw. Bauschutt)
- Rückbau der Vittoria-Kaserne (Rückbau von ca. 25 Gebäuden; ansonsten wie Rückbau der Albuhera-Kaserne)
- Errichtung eines Landschaftsbauwerkes mit einer Gesamtfläche von ca. 124.000 qm, einem Schüttvolumen von ca. 1.100.000 cbm und einer Höhe von ca. 30 m
- Errichtung von barrierefreien Wegen in einer Länge von ca. 1.100 m in wassergebundener Decke; Möblierung der Verkehrswege, Anlegen eines Waldlehrpfades und Aufstellen von Tafeln für die Erinnerungskultur

- Anlegung eines Laubmischwaldes
- Errichtung eines ca. 35 m hohen Aussichtsturmes auf einer Plattform des Landschaftsbauwerkes
- Rückbau der Zaunanlage
- Errichtung eines Besucherparkplatzes mit (mind.) 50 Stellplätzen einschl. Möblierung und Beschilderung.

Die Planungen müssen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro sowie durch einen Vermessungsingenieur begleitet werden. Darüber hinaus sind die Ausführungsarbeiten durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro zu überwachen (einschl. ökologischer Baubegleitung).

Die Aufwendungen für die Ausführungsarbeiten sind durch eine Bürgschaft abzusichern.

Darüber hinaus erwartet die Wallfahrtsstadt von den Bietern die Abgabe eines Vergütungsangebotes für die Möglichkeit, Bodenmaterial anzufahren und abzulagern.

Aufgrund des Kostenumfanges ist das zuvor umschriebene Projekt europaweit auszuschreiben. Da europaweite Ausschreibungen für die Wallfahrtsstadt Werl vom Kreis Soest übernommen werden, hat es in der Vergangenheit einen Austausch der Verwaltung mit der Vergabestelle des Kreises Soest gegeben. Wegen der Komplexität des Projektes und des Aufstellens konzeptioneller Lösungen ist man übereingekommen, ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Hierbei fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Daneben werden noch Unternehmen unmittelbar eingeladen, sich am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Anschließend können diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, ein Erstangebot einreichen. Das Erstangebot ist dann Grundlage für eine Verhandlungsrunde. Folgeangebote und weitere Verhandlungsrunden sind möglich.

Die umfangreichen Vergabeunterlagen wurden zusammengestellt und mit dem Kreis Soest abgestimmt, so dass nunmehr das Vergabeverfahren eingeleitet werden kann. Da weder die Wallfahrtsstadt noch der Kreis Soest noch andere Kommunen über Erfahrungen bei der Ausschreibung entsprechender Projekte verfügen, ist derzeit nicht absehbar, wie das Ausschreibungsverfahren abläuft und welche Ergebnisse letzten Endes erzielt werden. Die Verwaltung möchte jedenfalls verhindern, dass der Wallfahrtsstadt finanzielle Verpflichtungen entstehen. Daher ist nach den Vergabeunterlagen für den Fall ein Ausschlussgrund vorgesehen, dass Bewerber im Rahmen ihres Angebotes finanzielle Forderungen stellen.

Es ist davon auszugehen, dass das Ausschreibungsverfahren – unter Einbindung der Politik - je nach Ausmaß der Verhandlungsrunden ca. 7 bis 10 Monate in An-

spruch nehmen wird. Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Ausschreibungsschritte:

- Bekanntmachung der Ausschreibung in der 29. KW
- Gewährung einer Teilnahmefrist
- Prüfung der Teilnahmeanträge
- Gewährung einer Angebotsfrist
- Prüfung der Angebote
- erste Verhandlungsrunde
- Prüfung und Wertung der Angebote
- ggf. weitere Folgeangebote und Verhandlungsrunden mit Prüfung und Wertung der Angebote
- Zuschlagserteilung
- Informations- und Wartepflicht.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.03.2018.

Anfrage zur Ratsitzung am 21.06.2017

Frage:

Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Werl in Sachen Kreuzungsbereich Iwering (K18) und die Hammer Landstraße (B63) mit dem Kreis Soest (K18) und Straßen NRW (B63) Kontakt aufnimmt?

Es geht darum den Kreuzungsbereich Iwering (K18) und die Hammer Landstraße (B63) zu entschärfen ; dass heißt eine Möglichkeit zu schaffen einfacher von der K18 auf die Hammer Landstraße zu gelangen.

Begründung:

Sehr viele ortskundige Autofahrer vor allem aus dem Werler Westen (Holtum, Büderich und Kunden der Firma Turflon) die Richtung Hamm fahren, nutzen die Ortsdurchfahrt von Budberg als Abkürzung, da es durch den zunehmenden Verkehr immer schwieriger wird von der K18 (Iwering) auf die B63 (Hammer Landstraße) zu gelangen.

Laut letzter Verkehrsmessung in Budberg aus Mai 2016 fahren an Wochentagen im Schnitt über 1300 PKW durch Budberg. Da die Messtelle bei der letzten Messung mitten im Dorf war, sind hier noch nicht mal die Einwohner mitgezählt, die auf dem Weg von und zur Arbeit die Michaelstraße hier nicht genutzt haben.

Durch die Entschärfung des Kreuzungsbereichs kann man zumindest die Autofahrer aus dem Dorf bekommen welche die Ortsdurchfahrt als "Abkürzung" nutzen. Mittlerweile nutzen sogar auch einige Busfahrer von Busunternehmen bei Leerfahrten die Ortsdurchfahrt.

Hier sollte eine kurzfristige Lösung gefunden werden. Ein warten auf Weiterbau des Hanserings bzw. der Autobahn dauert zu lange!

Nicht nur mehr Verkehr fährt durch Budberg, auch wird dort zu schnell gefahren.

Da der Messpunkt der letzten Messung in der Dorfmitte im gepflasterten Bereich in der Nähe einer Kreuzung lag, gab es hier nur recht geringe Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Ortsein- bzw. Ausfahrten auf gerader Streck wurden hier geschwindigkeitsmäßig nicht erfasst. Hier wird wesentlich schneller gefahren als die geforderten 30 Km/h, Dieses kann ich als Anwohner am Anfang der Michaelstraße nur bestätigen kann.

Aus der Bevölkerung gab es hier schon entsprechende Klagen, welche zum Beispiel durch einen Leserbrief im Anzeiger geäußert wurde. Klar gibt es hier auch Budberger die zu schnell fahren.

Auch eine unregelmäßige Messung der Geschwindigkeit vor allem zu den Stoßzeiten durch den Kreis Soest wäre hier wünschenswert, damit sich die Autofahrer an die Geschwindigkeit halten.